



3. Thüringer Sozialbericht

3. Thüringer Sozialbericht

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Erfurt, Januar 2003

VORWORT

Die freiheitliche Ordnung unserer Demokratie lebt von der Verantwortungsbereitschaft ihrer Bürgerinnen und Bürger und der Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen; sie stützt sich auf Menschen, die ihr Leben mit Blick auf und in Beziehung zu Mitmenschen aktiv gestalten. Die Thüringer Landesregierung wird weiterhin ihren Beitrag dazu leisten, um soziale Herausforderungen Schritt für Schritt einer Lösung näher zu bringen, indem Rahmenbedingungen geschaffen oder verbessert werden, die die Eigenverantwortung der Bürger stärken.



Die Grundwerte der Subsidiarität und der Solidarität stellen die Maßstäbe der Sozialpolitik der Thüringer Landesregierung dar. Der Staat kann durch eine gestaltende Strukturpolitik und durch verantwortungsvolle Förderprogramme einiges zu Wege bringen, wirkliche Hilfe gibt es jedoch nur von Mensch zu Mensch. Mitmenschlichkeit und Hilfsbereitschaft lassen sich aber nicht per Gesetz verordnen.

Der 3. Thüringer Sozialbericht thematisiert die bisher praktizierte Sozialpolitik der Thüringer Landesregierung. Neue inhaltliche Akzente liegen unter anderem in der Familienpolitik, in der Förderung des ehrenamtlichen Engagements und insbesondere in den Bemühungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer bewährten sozialen Sicherungssysteme. Sowohl die Rentenversicherung als auch die gesetzliche Krankenversicherung sind zwar in erster Linie bundespolitische Themen, jedoch aufgrund der direkten Betroffenheit jedes Bürgers hat sich die Landesregierung mit großem Engagement an der öffentlichen Diskussion beteiligt und versucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fehlentwicklungen entgegen zu steuern.

Im 3. Thüringer Sozialbericht wurden inhaltliche Prioritäten gesetzt. Themen, die in anderen Berichten der Landesregierung behandelt werden, z. B. in den Thüringer Gesundheits- oder Arbeitsmarktberichten, wurden in die vorliegende Publikation nur überblickartig integriert.

Dem Bericht liegt erstmals eine wissenschaftliche Untersuchung der sozialen Situation zu Grunde. Mit diesem Verfahren geht die Landesregierung weit über das hinaus, was uns an Beispielen aus der Bundesregierung, anderen Landesregierungen oder aus den Vorjahren bekannt ist. Die hier gewählte Form, das Aufzeigen von Lösungsansätzen und eine umfassende Situationsanalyse, vermittelt ein sehr eindringliches Bild der sozialen Lage unter der Thüringer Bevölkerung. Beim Studium des Berichts sind schon die jeweiligen Einzeldarstellungen für sich selbst sprechende, aussagestarke Mosaiksteinchen, die dann um so mehr ihre Bedeutung in der Betrachtung des Gesamtbildes finden.

Der 3. Thüringer Sozialbericht zeigt schwarz auf weiß, dass Familien mit Kindern stärker als andere von sozialen Schwierigkeiten bedroht sind. Vor allem in der Phase der Familiengründung, in der hohe Kosten anfallen, die Ersparnisse aber gering sind, rutschen vereinzelt Familien in die Sozialhilfeabhängigkeit. Wie der Sozialbericht belegt, haben ungefähr ein Drittel der Paare mit Kindern, die Sozialhilfe bekommen, auch Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit. Sie sind zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen, weil ihre Einkommen nicht für die alltäglichen Bedürfnisse ausreichen. Die Löhne und Gehälter konnten in den zurückliegenden Jahren nicht in gleicher Weise wie die Lebenshaltungskosten steigen.

Die derzeitige Bundesregierung hat allein durch die Anhebung der Verbrauchersteuern dazu beigetragen, dass Familien heute weniger in ihrem Portemonnaie haben. Vor allem die Ökosteuern belasten Familien durch höhere Strom-, Heizungs- und Warmwasserkosten und steigende Preise für Benzin und den öffentlichen Nahverkehr dauerhaft. Hinzu kommen steigende Beiträge in der Kranken- und Rentenversicherung.

Den Familien hilft in dieser Situation keine Kindergelderhöhung, zumal sie von der Bundesregierung vorerst ausgesetzt wurde. Eine Kindergelderhöhung bewahrt Kinder nicht vor Armut. Die Thüringer Landesregierung setzt sich deshalb für eine langfristige Perspektive für Familien ein. Mit einem einkommensunabhängigen Familiengeld von 600 Euro für die ersten drei Jahre eines Kindes, 300 Euro bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und 150 Euro bis zur Vollendung der Ausbildung soll verhindert werden, dass unter bestimmten Umständen eine Familie, nur weil sie Kinder hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Das Familiengeld stellt nicht nur das Existenzminimum eines Kindes frei, sondern entlastet darüber hinaus Familien von den ständig steigenden Lebenshaltungskosten, die die Bundesregierung zu verantworten hat. Viele Familien, die ein eigenes Einkommen haben, wären dann nicht mehr auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen.

Mit dem Familiengeld verfolgt die Landesregierung einen neuen Ansatz. Es ist ein sozial ausgewogenes Konzept, von dem alle Familien profitieren würden. Eltern müssen von der Bundesregierung dabei unterstützt werden, selbst zu entscheiden, wie sie die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit organisieren wollen. Ob sie für die Kinderbetreuung zusätzliche Hilfen in Anspruch nehmen oder allein ihre Kinder versorgen, soll ihre Privatsache bleiben. Ein großes Netz der Kinderbetreuung wird dadurch nicht überflüssig, im Gegenteil, die Thüringer Landesregierung hat in den letzten Jahren alles daran gesetzt, die Angebote der Kinderbetreuung für alle Altersstufen auszubauen.

Heute nimmt Thüringen bei der Familienförderung in der Bundesrepublik Deutschland die Spitzenposition ein. Als eines von ganz wenigen Ländern zahlt Thüringen anschließend an das Bundeserziehungsgeld vom 25. bis zum 30. Lebensmonat ein eigenes Landeserziehungsgeld. Bei der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Situation mit zurückgehenden Steuereinnahmen ist dies keine selbstverständliche Leistung. Darüber hinaus ist in unserem Freistaat der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem Alter von zweieinhalb Jahren praktische Realität. In nahezu allen Thüringer Städten und Gemeinden – auch in kleineren Orten – gibt es wohnortnahe Kindergärten, die in der Regel von 7.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr am Nachmittag geöffnet haben.

Diskussionen über eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung stehen bei uns in Thüringen schon längst nicht mehr auf der Tagesordnung. Auch der Bildungsauftrag der Kindergärten ist im Thüringer Kindergartengesetz bereits seit 1992 festgeschrieben - lange bevor jemand von der „PISA-Studie“ geredet hat.

Das vorhandene Kinderbetreuungsangebot ist auch ein Beitrag zu mehr „Wahlfreiheit“ von Männern und Frauen. Jeder sollte selbst darüber entscheiden können, ob er einer Erwerbstätigkeit oder einer Haushaltstätigkeit nachgeht oder ob er beides miteinander verbindet. Gerade für Frauen muss es mehr Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geben.

Thüringen ist heute, trotz der schweren Erblast von zwei Diktaturen, ein Land mit einer guten Zukunft. Der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung geht es wesentlich besser als noch vor zehn Jahren. Dennoch bin ich mir darüber im Klaren, dass trotz aller Maßnahmen und Hilfen vielfältige Herausforderungen im sozialen Bereich zu bewältigen sind.

Die Hauptursache von vielen Schwierigkeiten ist die lang anhaltende, viel zu hohe Arbeitslosigkeit. Dabei handelt es sich nicht nur um ein persönliches Problem der Betroffenen. Die Arbeitslosigkeit hat konkrete, negative Auswirkungen auf den gesamten Sozialbereich, z. B. fehlende Steuereinnahmen, fehlende Einnahmen in der Sozialversicherung und andere soziale Konflikte. Der öffentlichen Hand stehen damit weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, was den Gestaltungsspielraum zunehmend einengt.

Der 3. Thüringer Sozialbericht soll vor allem einen Beitrag leisten für die weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit sozialpolitischen Themen in unserer Gesellschaft und das Bewusstsein wachrufen, dass jeder Bürger in einem gerechten und sozialen Gemeinwesen eine Mitverantwortung hat. Durch die Vorlage dieses Berichts möchte die Thüringer Landesregierung der sozialpolitischen Diskussion in unserem Freistaat neue Impulse geben und die zielgerichtete und wirksame Sozialpolitik im Land weiter entwickeln helfen.



Dr. Frank-Michael Pietzsch
Thüringer Minister für Soziales, Familie und Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Familien- und Jugendpolitik	9
1. Landeserziehungsgeld	9
2. Kinderbetreuung bis zum Schulalter	11
2.1 Überblick	11
2.2 Tagesmütter	11
2.3 Qualität der Kinderbetreuung	12
2.4 Investitionsbedarf und -förderung	12
2.5 Integrativer Kindertagesstättenbereich	13
3. Schulen und Horte	13
3.1 Förderung von Schulen und Horten	13
3.2 Schuljugendarbeit	14
3.3 Schulsozialarbeit	14
4. Jugendförderung	14
4.1 Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	14
4.2 Kinder- und Jugendschutz	15
5. Beratung und Hilfe für Familien und ihre Förderung	17
5.1 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung	17
5.2 Schwangerschaftskonfliktberatung	18
5.3 Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not	19
5.4 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	20
6. Familienbildung, Familienerholung, Familieneinrichtungen	22
6.1 Familienbildung	22
6.2 Familienerholung	22
6.3 Familienzentren	23
7. Hilfen für allein Erziehende	24
8. Familiengeld	25
9. Familien mit behinderten Kindern	26
10. Häusliche Gewalt	26

II. Arbeitsmarktpolitik in Thüringen	27
1. Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik	27
2. ESF-Förderung	29
3. Gender-mainstreaming-orientierte Förderpolitik	31
4. Familien, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind	32
5. Sicherung des Fachkräftebedarfs	33
III. Bildung und Humankapital	33
1. Thüringer Schulsystem	33
2. Schule und Ausbildung	34
3. Wissenschaft und Forschung	36
IV. Frauennetzwerk	37
V. Förderung des Ehrenamtes	38
1. Thüringer Ehrenamtsstiftung	38
2. Ehrenamt und dessen Anerkennung	39
3. Ehrenamt und Jugend	40
4. Finanzielle Förderung des Ehrenamtes	40
VI. Rehabilitierung und Wiedergutmachung	41
1. Strafrechtliche Rehabilitierung	41
2. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	42
3. Berufliche Rehabilitierung	42
4. Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen	42
VII. Soziales Entschädigungsrecht	43
1. Kriegsopfersversorgung	43
2. Kriegsopferfürsorge	43

3.	Situation der Opfer von Gewalttaten	44
4.	Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	44

VIII. Soziale Sicherung **45**

1.	Gesetzliche Krankenversicherung	45
2.	Rentenversicherung	48
3.	Pflegeversicherung	49
4.	Behindertenpolitik - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	50
	4.1 Verbesserung der Rechtsstellung behinderter Menschen	50
	4.2 Rehabilitation und Betreuung behinderter Menschen	51
	4.3 Integration behinderter Menschen in das Arbeitsleben	52
5.	Sozialhilfe	53
	5.1 Reform des Systems der Sozialhilfe	54
	5.2 Reform der Sozialhilfestruktur in Thüringen	54

IX. Wohnverhältnisse in Thüringen **55**

1.	Wohnungsversorgung	55
2.	Wohngeldempfänger	56
3.	Selbstgenutztes Wohneigentum	56
	Abkürzungsverzeichnis	57
	Tabellenverzeichnis	58

I. FAMILIEN- UND JUGENDPOLITIK

Die Thüringer Landesregierung sieht die Bevölkerungsentwicklung als politische Herausforderung an. Sie setzt sich auf Bundesebene nachdrücklich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Eltern und Kinder ein und hat im vergangenen Jahrzehnt in Thüringen immer wieder Verbesserungen für Familien mit Kindern initiiert. Insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein herausragendes Anliegen.

Flexible und effektive Angebote in der Kinderbetreuung unterstützen entscheidend die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aus diesem Grund wurde in Thüringen seit 1991 ein Gesamtkonzept entwickelt, das sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch Betreuungsangebote im Interesse der guten Entwicklung von Kindern ermöglicht. Es wird heute bundesweit als „Thüringer Modell“ gelobt. Es setzt sich zusammen aus:

- Landeserziehungsgeld
- Kinderbetreuung bis zum Schulalter
- Schulen und Horte
- Jugendförderung

Darüber hinaus werden Familien unter anderem durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- Beratung und Hilfe für Familien und ihre Förderung
- Familienbildung, Familienerholung, Familieneinrichtungen
- Hilfen für allein Erziehende
- Hilfen für Familien mit behinderten Kindern

1. Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld ist eine notwendige und sinnvolle Unterstützung in materieller Hinsicht, zugleich aber auch eine Erleichterung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die dem weitaus größten Teil der Familien zugute kommt. An dieser Leistung wird daher auch in Zeiten knapper Mittel festgehalten. Damit unterstreicht die Landesregierung ihren hohen familienpolitischen Anspruch. Nur Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen gewähren das Landeserziehungsgeld nach den im Bundeserziehungsgeldgesetz festgelegten Rahmenbedingungen sowie zeitlich im Anschluss daran.

Unterschiede bestehen hinsichtlich der Höhe und der Dauer der Leistung. Baden-Württemberg und Sachsen gewähren ein Landeserziehungsgeld bis zur Höhe von 205 Euro, die Höhe in Bayern beträgt bis zu 256 Euro, in Mecklenburg-Vorpommern können ausschließlich Studenten und Auszubildende eine Leistung in Höhe von bis zu 307 Euro im Monat beziehen. Während die anderen Länder das Landeserziehungsgeld für zwölf Monate gewähren, besteht in Thüringen - bundesweit einmalig - der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bereits ab dem Alter von zweieinhalb Jahren der Kinder, so dass das Landeserziehungsgeld in Höhe von monatlich 307 Euro ein halbes Jahr im Anschluss an den Bezug von Bundeserziehungsgeld gewährt wird.

Tabelle 1: Landeserziehungsgeld in Thüringen nach Höhe der Leistung 2001

Höhe der Leistung in Euro (DM)	Leistungsempfänger 2001	
	Absolut	in Prozent
bis 102 € (199 DM)	304	2,6
102 – 204 € (200 – 399 DM)	443	3,8
205 – 306 € (400 – 599 DM)	952	8,2
307 € (600 DM)	9.931	85,4
insgesamt	11.630	100,0

Vom In-Kraft-Treten des Landeserziehungsgeldgesetzes im Jahr 1994 bis zum Jahr 2001 wurde in Thüringen Landeserziehungsgeld in folgender Höhe ausgezahlt:

Tabelle 2: Landeserziehungsgeld in Thüringen insgesamt 1994 bis 2001

Jahr	Betrag in Euro
1994	14.825.352
1995	17.517.144
1996	16.558.931
1997	17.370.974
1998	18.419.530
1999	19.781.595
2000	19.316.002
2001	20.050.695

Im Jahr 2001 gab es 11.630 Leistungsfälle. Das ergibt eine Inanspruchnahmequote von 68,7 Prozent, die dem mehrjährigen Durchschnittswert von ca. 70 Prozent entspricht.

2. Kinderbetreuung bis zum Schulalter

2.1 Überblick

Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, kann sie aber nicht ersetzen. Der Kindergarten hat dem Kind zu Selbstständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken, die Kreativität des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern und die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln. Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist für alle Beteiligten von zentralem Interesse.

Die Tatsache, dass weit über 90 Prozent der Kinder im Vorschulalter Kindertageseinrichtungen besuchen, zeigt, dass die Angebote von den Eltern als qualitativ gut eingeschätzt werden. Deutlich wird aber auch, dass sie für die Eltern bezahlbar sind und bleiben. Etwa 94 Prozent der Kinder im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) besuchen Kindertageseinrichtungen. Im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt sind es sogar 97 Prozent der Kinder, die den Kindergarten besuchen.

Im Zeitraum September 2001 bis August 2002 standen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt 76.457 Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze zur Verfügung:

Tabelle 3: Kinderbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen 2001/2002

Art der Einrichtung	Anzahl der Plätze
Krippenplätze	2.299
Hortplätze in Tageseinrichtungen	2.663
Kindergartenplätze sowie Krippen- und Hortplätze in altersgemischten Gruppen	71.495
Summe	76.457

Darüber hinaus stehen Plätze in den Horten an den Schulen zur Verfügung, sodass der Rechtsanspruch auf Hortbetreuung für Kinder bis zum Abschluss der Grundschule gesichert wird.

2.2 Tagesmütter

Als Alternative und Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird für Kinder die Betreuung durch eine Tagesmutter angeboten. Gegenwärtig werden etwa 500 Kinder im Alter bis zu drei Jahren von Tagesmüttern betreut. Die Vermittlung erfolgt über das zuständige Jugendamt. Die Gesamtkosten einer Tagespflegestelle betragen monatlich gegenwärtig 337,80 Euro. Daran beteiligt sich der Freistaat mit 102,25 Euro monatlich. Die Eltern zahlen einen Beitrag in gleicher Höhe wie in einer Kindertageseinrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Differenzkosten.

2.3 Qualität der Kinderbetreuung

In den gegenwärtig zehn sozialpädagogischen staatlichen und staatlich anerkannten Fachschulen werden jährlich ca. 250 Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet. Nach dem fachtheoretischen Abschluss erfolgt ein einjähriges Berufspraktikum zur fachgerechten Einarbeitung in die selbstständige erzieherische Tätigkeit. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen stehen dazu gegenwärtig 196 Praktikantenstellen zur Verfügung, die vom Land finanziert werden. Damit wird Vorsorge getroffen, dass bei wieder ansteigenden Geburtenzahlen ausreichend Fachpersonal vorhanden ist, wenn in den nächsten Jahren eine erhebliche Anzahl der Beschäftigten altersbedingt ausscheiden wird.

Die durchschnittlichen Beiträge der Eltern an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen liegen bei ca. 75 bis 90 Euro monatlich.

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) schreibt eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vor. Die Träger haben bei der Festsetzung der Beiträge die soziale Lage der Eltern zu berücksichtigen, um eine finanzielle Überforderung der Eltern zu vermeiden. In Einzelfällen sind die Eltern beitragsfrei gestellt.

Die hohe Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungsplätzen in Thüringen beweist, dass Eltern durchaus bereit sind, für die Leistungen des Kindergartens auch wegen seiner entlastenden Funktion finanzielle Beiträge zu entrichten.

Kindertageseinrichtungen in Thüringen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag, dessen Umsetzung durch bildungsmäßige Orientierungsvorgaben bereits in § 21 KitaG vorgesehen ist. Hier bietet sich ein bereits bei der Verabschiedung des Kindertageseinrichtungsgesetzes 1991 vorgegebener Anknüpfungspunkt zur Einbeziehung von Vorschulkindern in frühkindliche Bildungsprozesse, wie sie aktuell durch die PISA-Studie als bedeutsam herausgestellt worden sind.

Auf Grund der Tatsache, dass so viele der Kinder im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt die Einrichtungen besuchen, ist davon auszugehen, dass eine gute Schulvorbereitung erfolgt, die nicht auf das letzte Jahr vor der Schule zu reduzieren ist.

2.4 Investitionsbedarf und -förderung

Die Thüringer Landesregierung hat den noch erheblichen Investitionsbedarf bei den Kindertagesstätten erkannt und bereits zu Beginn der Legislaturperiode angekündigt, diesen – soweit möglich – abzubauen.

Sie hat deshalb seit dem Jahr 1999 die Investitionsförderung erheblich erhöht. Während von 1991 bis 1999 insgesamt 44,5 Mio. DM (ca. 22,75 Mio. Euro) Landesmittel zu diesem Zweck bereitgestellt werden konnten, waren es allein in den Jahren 2000 und 2001 zusammen 19,4 Mio. DM (ca. 9,92 Mio. Euro). Die Förderung der Investitionen wird auch 2003 und 2004 fortgeführt.

2.5 Integrativer Kindertagesstättenbereich

Dem verfassungsmäßig verbrieften Recht behinderter Menschen (Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 2 Abs. 4 Verfassung des Freistaats Thüringen) auf Nichtbenachteiligung bzw. auf besonderen Schutz und auf Förderung zur gleichwertigen Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ist im Rahmen staatlicher Daseinsvorsorge in gebotenem Maße Rechnung zu tragen.

Diesem Auftrag sind auch die kommunalen und freien Träger von Thüringer Kindertageseinrichtungen besonders verpflichtet (§ 5 KitaG). Sie haben für die besonderer Förderung bedürftiger Kinder die geeigneten Maßnahmen – wo erforderlich – unter Hinzuziehung behandelnder Ärzte, Therapeuten und Sonderpädagogen zu treffen und eine individuelle, optimale Betreuung sicherzustellen. Im Jahre 2002 wurden in insgesamt 56 integrativen Kindereinrichtungen 1.187 behinderte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut.

Behinderte Kinder können – unter dem Aspekt beschleunigter Integration und Sozialisation – auch in Regeleinrichtungen aufgenommen werden. Diese Betreuungsform ist in den letzten Jahren zunehmend in Anspruch genommen worden.

Das Land unterstützt die Träger dieser Einrichtungen durch die Erstattung der zusätzlichen Personalkosten bis zu einer halben Fachkraft je Betreuungsgruppe, sofern sich darin mehr als ein behindertes Kind befindet. Insgesamt betragen die Aufwendungen des Landes dafür rund 5,6 Mio. Euro im Jahr.

3. Schulen und Horte

3.1 Förderung von Schulen und Horten

Der Notwendigkeit, die Familien auch nach dem 6. Lebensjahr ihrer Kinder bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen, trägt die Thüringer Landesregierung durch ein umfassendes Betreuungsangebot an den Grundschulhorten Rechnung.

Eltern haben an der Grundschule die Möglichkeit, ihr Kind im Hort anzumelden. Dabei können Betreuungszeiten bis zu zehn oder mehr als zehn Stunden pro Woche gewählt werden. Die Öffnungszeiten der Horte liegen in der Regel zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr. Mit diesen Regelungen sind für Thüringer Grundschul Kinder verlässliche Betreuungszeiten gegeben.

An jeder Grundschule kann eine Hortbetreuung angeboten werden, wenn für mindestens 15 Kinder die Anmeldung für einen Hortplatz vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger. Im Schuljahr 2001/2002 wurde an allen Thüringer Grundschulen Hortbetreuung angeboten.

3.2 Schuljugendarbeit

Die Thüringer Landesregierung wird ein Förderprogramm für Projekte der Schuljugendarbeit auflegen. Für das Jahr 2003 sind im Landeshaushalt 3,7 Mio. Euro und für das Jahr 2004 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden, um produktive außerunterrichtliche bzw. Ganztagsangebote von Schulen zu unterstützen und dabei auch mit Trägern der Jugendhilfe zu kooperieren.

3.3 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe der Jugendhilfe, für die nach §§ 13, 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sind. Landeszuwendungen können für Projekte der Schulsozialarbeit im Rahmen der Jugendpauschale gewährt werden. Über die Vergabe der Jugendpauschalmittel, die neben Schulsozialarbeit vor allem auch bestimmt sind für die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendkriminalitätsprävention, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der ambulanten Hilfen zur Erziehung, entscheiden allein die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Weiterhin wird in Thüringen ein landesweites Projekt „Sozialarbeit an Thüringer Berufsschulen“ durchgeführt. Hierüber werden 50 Personalstellen an 47 Standorten in Thüringer Berufsschulen gefördert. Die Finanzierung erfolgt unter Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur sowie der Kommunen.

4. Jugendförderung

4.1 Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit dienen vielfältige Maßnahmen, z. B. die der außerschulischen Jugendbildung, der Förderung und Entwicklung. Die entsprechenden Aktivitäten sind differenziert sowohl im Rahmen des Landesjugendförderplans und dessen Fortschreibung als auch im Rahmen der Berichterstattung der Landesregierung entsprechend § 10 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) zum 9. und 10. Jugendbericht der Bundesregierung dokumentiert worden.

Im Bereich der Jugendsozialarbeit ist besonders auf die in § 19 ThürKJHAG (Jugendhilfe) verankerte Aufgabenstellung der öffentlichen Jugendhilfe bei der Unterstützung arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter junger Menschen hinzuweisen. Jugendarbeitslosigkeit ist für betroffene Jugendliche und ihre Familien eine Notlage. Mit dem auch im bundesweiten Vergleich beispielhaften Netz an Beratungsstellen für Jugendberufshilfe greift die Thüringer Landesregierung einen spezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf erfolgreich auf. Die hier geschaffenen Strukturen ermöglichen es, die nach § 1 SGB VIII intendierte Anwaltsfunktion der Jugendhilfe beispielhaft zu realisieren.

Besonders zu erwähnen ist auch, dass im Bereich der Jugendsozialarbeit und hier insbesondere der Straßensozialarbeit unter Inanspruchnahme der Mittel der Jugendpauschale durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote für in Not geratene Jugendliche und deren Familien zur Verfügung gestellt werden. Art und Umfang werden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung festgelegt.

Das Land stellt seit 1991 im erheblichen Umfang Fördermittel für den Neubau, die Sanierung und die Ausstattung von Einrichtungen im Jugendbereich (beispielsweise Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Kinder- und Jugenderholungszentren) zur Verfügung:

Tabelle 4: Fördermittel für Neubau, Sanierung und Ausstattung von Jugendbetreuungseinrichtungen 1998 bis 2002

Jahr	Betrag in Euro
1998	9.623.805
1999	7.329.412
2000	5.527.919
2001	5.857.101
2002	6.040.800
Summe	34.379.037

Die gesetzliche Zuständigkeit für die Förderung entsprechender Investitionsmaßnahmen liegt bei dem jeweils zuständigen Landkreis bzw. bei der kreisfreien Stadt und bei überörtlichen Einrichtungen beim Land. Voraussetzung einer Förderung ist jedoch immer, dass die Einrichtungen in den jeweiligen Jugendförderplan bzw. Landesjugendförderplan aufgenommen sind.

Im Rahmen der Bestandserhebungen zur Fortschreibung des Landesjugendförderplanes für den Zeitraum 2003 bis 2006 wurden die überörtlich tätigen Einrichtungen bezüglich ihres Bauzustandes abgefragt. Danach ist der Bauzustand dieser Einrichtungen mit gut bis sehr gut zu bezeichnen. Der Standard ist dabei ausgerichtet auf die Nutzer – vorrangig Kinder und Jugendliche.

4.2 Kinder- und Jugendschutz

Gerade Kinder und Jugendliche können sich vor Misshandlung oder Missbrauch nicht selbst schützen. Manche erfahren Gewalt über Jahre hinweg innerhalb und außerhalb der Familie, im sozialen Nahbereich. Wirksamer Kinderschutz muss deshalb bei der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere aber für betroffene Kinder und Jugendliche ansetzen, d. h. wer kann ihnen wo und wie helfen.

Es ist wichtig, ein flächendeckendes Hilfesystem zu schaffen, das geeignet ist, sowohl den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen, sie zu begleiten, zu beraten und zu schützen als auch Eltern, Lehrer, Ärzte, Erzieher und andere im Umfeld Tätigen zu befähigen, Symptome zu erkennen, fachgerecht darauf zu reagieren und Hilfesysteme in Anspruch zu nehmen. In diesem Sinne bedarf es entschlossener, zielorientierter und

sensibler Intervention. Diesen Aufgaben hat sich das Land von Anfang an sehr intensiv gewidmet und ein umfassendes Angebot an speziellen Hilfemaßnahmen und Beratungsdiensten für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ergänzend zu Erziehungsberatungsstellen, zu Inobhutnahmeeinrichtungen/Jugendschutzstellen, zum Allgemeinen Sozialen Dienst der Thüringer Jugendämter und anderen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit den Kinderschutzdiensten entwickelt.

Mit der seit 1993 kontinuierlichen Bereitstellung von erheblichen Fördermitteln hat die Landesregierung die Entwicklung und den landesweiten Aufbau dieser speziellen Dienste angeregt, konzipiert, unterstützt und durch Landesmittel maßgeblich deren Bestand in Thüringen sichergestellt.

Tabelle 5: Arbeit der Kinderschutzdienste 1998 bis 2001

	1998	1999	2000	2001
Fallanfragen insgesamt	689	883	1063	994
Fallarbeits insgesamt	438	563	789	984

Inzwischen bestehen 14 Kinderschutzdienste verschiedener Träger der freien Jugendhilfe.

Darüber hinaus werden die Kinderschutzaufgaben vom Jugendamt oder einer geeigneten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle wahrgenommen. In einigen Regionen sind auch Mädchenzufluchtwohnungen sowie Mädchenprojekte geschlechtsspezifisch in die Interventionsmaßnahmen einbezogen.

Die Förderung erfasst anteilig Personal- und Sachausgaben. Unter der Voraussetzung der mindestens gleich hohen Mitfinanzierung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist eine Förderung bis zu 50 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Darüber hinaus werden auch Mittel für die Fortbildung der Mitarbeiter der Kinderschutzdienste sowie für die Einrichtung von Fachbibliotheken und die Herausgabe von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt.

Allein in den Jahren 1998 bis 2001 förderte das Land Kinderschutzdienste mit insgesamt 1,939 Mio. Euro (3,791 Mio. DM).

Parallel hierzu betrieb das Land die Einrichtung eines Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefon als niedrigschwelliges Angebot für Mädchen und Jungen in Krisensituationen. Ab 1998 konnte die Konzeption in die Praxis umgesetzt werden.

Seitdem können Rat suchende junge Menschen jederzeit und kostenlos unter der landesweit einheitlichen Rufnummer 0 800/008 008 0, auf Wunsch auch anonym, in einer aktuellen Krise und Problemlage Beratung und Hilfe erhalten, an eine für sie geeignete Stelle weitervermittelt und auch mit den Möglichkeiten der Inobhutnahme auf eigenen Wunsch und mit der Beratung in einer Notsituation vertraut gemacht werden.

Gegenwärtig sind 82 ausgebildete Telefonberaterinnen und Telefonberater sowie 36 Jugendliche im Rahmen des Pilotprojektes „Jugendliche beraten Jugendliche am Kinder- und Jugendsorgentelefon“ an den Standorten Gera, Bad Salzungen und Nordhausen tätig.

Die Arbeit des Thüringer Kinder- und Jugendsozialtelefon weist folgende Inanspruchnahme auf:

Tabelle 6: Arbeit des Kinder- und Jugendsozialtelefon 1998 bis 2001

	1998	1999	2000	2001
Anzahl der Anrufe	50.422	101.526	97.427	71.841
Anzahl der Beratungsgespräche	35.477	54.662	54.954	39.540

5. Beratung und Hilfe für Familien und ihre Förderung

Die Gründe und Ursachen, weshalb Familien, Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder in Notlagen geraten können, sind sehr unterschiedlich. Daraus resultiert ein unterschiedlicher Hilfebedarf für jeden einzelnen Betroffenen.

In Thüringen wurde deshalb seit 1991 ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Netz an verschiedenen Beratungsdiensten für unterschiedliche Problemfelder und Zielgruppen geschaffen. Die vorhandenen umfangreichen Hilfsangebote sollen in Form von Beratung sowie Leistungen von Hilfe zur Selbsthilfe für den o. a. Personenkreis bereits präventiv wirksam werden und so dem Entstehen von Not- und Konfliktsituationen entgegenwirken oder kritische Lebenssituationen lindern.

5.1 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

In Thüringen gibt es ein flächendeckendes und plurales Netz von 41 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB). Sie bieten in Fragen der Erziehung, Ehe und Familie sowie bei Problemen der Lebensgestaltung Hilfe an.

Das Land unterstützt auch präventive Aktivitäten, die zum Abbau der Scheu vor Beratung dienen. Durch frühzeitige Inanspruchnahme von Beratung mit fachkundiger Hilfe von außen lassen sich Krisen in der Familie leichter lösen. Die in der Regel erst zu spät entdeckten dauernden und ernst zu nehmenden Beziehungs- und Verhaltensprobleme müssen oft unter schwierigen und langwierigen sowie kostspieligen Therapien behandelt werden. Wichtige Qualitätsanforderungen werden in den Anerkennungsgrundsätzen für die EEFLB festgeschrieben. Darüber hinaus werden fachliche Empfehlungen erarbeitet, die eine qualitativ hochwertige Beratungsarbeit sichern sollen und für die Träger und Beratungsfachkräfte der Einrichtungen eine wichtige Arbeitsorientierung geben.

Der Freistaat Thüringen sichert mit der Förderung der Beratungsstellen (als öffentlicher Jugendhilfeträger) ein bedarfsgerechtes niederschwelliges ambulantes Beratungsangebot. Er beteiligt sich derzeit an der Finanzierung dieses Beratungsangebotes mit einem Landeszuschuss von etwa einem Drittel der Personalausgaben.

Tabelle 7: Förderung von EEFLB 1991 bis 2002

Jahr	Betrag in Mio. Euro
1991	0,511
1992	0,920
1993	1,023
1994	1,779
1995	1,815
1996	1,912
1997	1,524
1998	1,452
1999	1,603
2000	1,578
2001	1,600
2002	1,662
Gesamt	17,379

5.2 Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Thüringen führen sowohl Beratung nach § 2 als auch nach §§ 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) durch.

Dem Ziel der Beratung nach § 2 SchKG entsprechend, wird jeder Frau und jedem Mann unabhängig von einem Schwangerschaftskonflikt ein Recht auf Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen eingeräumt. Die Beratung hat einen präventiven Charakter im Hinblick auf die Vermeidung eines Schwangerschaftskonfliktes.

Demgegenüber ist die Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG eine notwendige Beratung bei einer Not- und Konfliktlage der Frau, in der diese einen Schwangerschaftsabbruch erwägt. Diese Schwangerschaftskonfliktberatung ist Voraussetzung dafür, dass ein eventueller Schwangerschaftsabbruch für die Frau und auch für den Arzt straffrei bleibt.

Die Beratungsstellen müssen zahlenmäßig ausreichend, trägerplural und wohnortnah sein. Der gesetzlich vorgeschriebene Bedarfsschlüssel beträgt 40.000 Einwohner pro Beratungsfachkraft. Eine Schwangerschaftskonfliktberatung, die den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entspricht, ist in allen Regionen Thüringens gewährleistet. In Thüringen gibt es 35 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit 6 Außenstellen.

Die aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung zu verzeichnenden Veränderungen in der Familie spiegeln sich in den Anforderungen an die Beratungsarbeit wider. So ergeben sich neue Themenschwerpunkte, wie z. B. Pränataldiagnostik, Zunahme der minderjährigen Schwangeren, die über keinen Schul- oder Berufsabschluss verfügen oder auch Mutterschutz, auf die sich die Beratungsfachkräfte einstellen müssen.

Die Beteiligung des Landes an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die einzige Beratungsstelle unter kommunaler Trägerschaft beträgt derzeit ca. 81,5 Prozent. Bei den freien Trägern – unabhängig von ihrer Trägerzugehörigkeit - beläuft sich die Landesförderung auf durchschnittlich 97,4 Prozent gemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der jeweiligen Beratungsstelle.

Tabelle 8: Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Thüringen 1993 bis 2002

Jahr	Betrag in Mio. Euro
1993	2,193
1994	2,899
1995	3,175
1996	3,190
1997	3,328
1998	3,446
1999	3,527
2000	3,593
2001	3,517
2002	3,596
Gesamt	32,464

5.3 Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not

Die Landesstiftung wurde am Ende des Jahres 1992 als selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Zweck der Stiftung ist es, werdenden Müttern und Familien, die ihren Wohnsitz in Thüringen haben, in Not- oder Konfliktsituationen ergänzende finanzielle Hilfen zu gewähren oder ihnen für die Zeit nach der Geburt des Kindes zuzusagen, um soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten während und nach der Schwangerschaft aufzufangen. Zur Förderung dieses Stiftungszweckes stehen der Stiftung neben eigenen Mitteln auch die auf Thüringen entfallenden Leistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ zur Verfügung. Außerdem vermag die Stiftung Hilfen an Familien in außergewöhnlichen Notlagen zu vergeben, denen mit dem Instrumentarium staatlicher Leistungsgesetze nicht oder nicht rechtzeitig begegnet werden kann. Über die Vergabe der Hilfen entscheidet ein Vergabeausschuss. Die Vergabe zweckgebundener finanzieller Zuwendungen und zinsgünstiger Darlehen richtet sich nach der Höhe des Familieneinkommens.

Für den Stiftungszweck der Schwangerenilfe wurden durch die Stiftung von 1993 bis 2001 Mittel in Höhe von 32,9 Mio. Euro bewilligt. Hierdurch konnte 48.033 Antragstellerinnen geholfen werden.

Für den Stiftungszweck der Familienhilfe konnten seit Bestehen der Stiftung für insgesamt 4.916 in Not geratene Familien Mittel in Höhe von 4,52 Mio. Euro bereitgestellt werden.

Seit 1992 wurden der Stiftung durch den Freistaat Thüringen Haushaltsmittel zum Aufbau des Grundstockvermögens in Höhe von insgesamt 7,2 Mio. Euro (14,09 Mio. DM) zugeführt. Zusätzlich zu den der Stiftung zur Verfügung stehenden Vergabemitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurden Landesmittel zur Erfüllung der Stiftungszwecke „Schwangerenhilfe“ und „Familienhilfe“ in Höhe von 6,17 Mio. Euro (12,07 Mio. DM) bereitgestellt.

5.4 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Seit dem 1. Januar 1997 fördert der Freistaat Thüringen anteilig die Personalkosten von Beratungsfachkräften in Schuldnerberatungsstellen.

Zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung standen thüringenweit im Jahr 2002 insgesamt 41 Beratungsstellen sowie 13 Außenstellen zur Verfügung (davon 39 geförderte Beratungsstellen; zwei anerkannte, nicht geförderte Beratungsstellen). Nach den letzten ausgewerteten Zahlen des Jahres 2000 wurden insgesamt thüringenweit von 55,35 vollzeitbeschäftigten Beratungsfachkräften 2.649 Fälle zur Verbraucherinsolvenz bearbeitet, wofür von den Insolvenzberatern 38.581 Stunden benötigt wurden.

Davon wurden 409 Fälle durch außergerichtliche Einigung abgeschlossen, 405 Fälle führten in das Insolvenzverfahren, 1.049 Fälle wurden nicht zu Insolvenzverfahren und 786 Fälle laufen derzeit im außergerichtlichen Insolvenzverfahren.

27 Prozent der Betroffenen gaben Arbeitslosigkeit und reduzierte Arbeit als Grund der Verschuldung an, gefolgt von 17 Prozent der Betroffenen, welche ihre Situation mit ihrem Konsumverhalten begründeten. Weitere Gründe der Verschuldung sind:

- Einkommensarmut (17 %)
- gescheiterte Selbstständigkeit (10 %)
- Scheidung, Trennung, Tod des Partners (9 %)
- Sucht, Unfall/Krankheit (jeweils 3 %)
- Straffälligkeit und gescheiterte Immobilienfinanzierung (jeweils 2 %)
- Sonstige (6 %)
- Keine Angaben (4 %)

Seit dem In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 fördert der Freistaat Thüringen die anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Zweck und Ziel der Förderung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sicherzustellen. Die Träger der Beratungsstellen wurden bisher durch das Land mit jährlich 1,4 Mio. Euro unterstützt. Auch zukünftig werden diese Beratungsstellen durch das Land gefördert. Gefördert werden seitens des Landes Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben für durch den Freistaat fachlich anerkannte Stellen. Vorerst modellhaft bis zum 30. Juni 2003 besteht zudem die Möglichkeit zur Förderung von Personal- und Sachausgaben für eine juristische Fachkraft als Zentralstelle zur Sicherstellung der juristischen Beratung in Fragen der Verbraucherinsolvenz. Diese hat am 1. Juni 2002 ihre Arbeit in Trägerschaft der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen aufgenommen.

Seit dem 1. Januar 2003 erfolgt eine Konzentration der bisherigen Beratungsfachkräfte in Fachkräfteteams verschiedener Professionen. Die bisherigen Fachkräfte sind in 24 geförderten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen tätig.

Modellprojekt „Netzwerk Schuldenprävention“

In Thüringen wird das Modellvorhaben „Netzwerk Schuldenprävention“ zur Schaffung eines Netzwerkes präventiver Schuldnerberatung für junge Menschen durchgeführt. Das Projekt wird vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit in Höhe von ca. 33.000 Euro gefördert und personell durch das Thüringer Kultusministerium sowie im Sachkostenbereich durch die Stadt Jena unterstützt. Der Bund gewährt einen Zuschuss in Höhe von ca. 30.700 Euro.

Dabei wird unter Federführung der Projektkoordinatorin, der Schuldnerberatung Jena e.V., mit wissenschaftlicher Begleitung durch die Fachhochschule Jena zunächst in der Stadt Jena ein Netzwerk geschaffen, um finanziellen Notlagen im Vorfeld entgegen zu wirken. Im Rahmen einer Fachberatungsstelle, die die bisherigen Projekte „Juristische Zentralstelle“ und „Netzwerk Schuldenprävention“ zusammenführt, sollen die Modellergebnisse von Jena auf andere Regionen Thüringens übertragen werden.

Untersuchungen zeigen übereinstimmend zwei Hauptursachen für finanzielle Notlagen:

- Arbeitslosigkeit oder mangelhafte Erwerbsbedingungen, häufig vor dem Hintergrund eines fehlenden schulischen oder beruflichen Abschlusses, aber auch von Krankheit und fortgeschrittenem Alter,
- spezifische Familiensituationen, wie massive Partnerschaftsprobleme, Trennung/Scheidung oder Verwitwung.

Aber auch geringe Alltagskompetenzen im Umgang mit Geld, naive Risikoabwägung oder Unerfahrenheit bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Sozialleistungen können zu finanziellen Notlagen führen bzw. deren Folgen und Ausprägungen verstärken. Gerade wenn der Blick auf Familien, Kinder und Jugendliche gerichtet wird, geraten die Alltagskompetenzen ins Blickfeld.

Die Maßnahmen zielen daher auf eine Stärkung der Kompetenzen zur Führung des eigenen Privathaushalts, wie z. B. dem Umgang mit Geld, Organisations- und Planungskompetenz, Beschaffungskompetenz oder Sozialkompetenz im Umgang mit Behörden und Beratungseinrichtungen.

6. Familienbildung, Familienerholung, Familieneinrichtungen

6.1 Familienbildung

Die Förderung von Maßnahmen freier Träger im Rahmen der Familienbildung nimmt in Thüringen bereits seit Jahren einen wichtigen Platz im Bereich der Familienförderung ein. Darüber hinaus trägt der Freistaat Thüringen ein Drittel der Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte an Familienferienstätten.

Tabelle 9: Förderung von Familienbildungsmaßnahmen in Thüringen 1993 bis 2002

Jahr	Betrag in Euro
1993	30.594
1994	67.726
1995	139.633
1996	149.186
1997	162.215
1998	145.295
1999	170.874
2000	172.031
2001	178.796
2002	216.238

6.2 Familienerholung

Für Familien mit geringem Einkommen werden Zuschüsse zur individuellen Familienerholung gewährt. Gefördert wird der Aufenthalt in einer Familienferienstätte oder einer sonstigen für Familienerholung besonders geeigneten Einrichtung in Deutschland.

Im Rahmen der Gewährung individueller Zuschüsse zur Familienerholung werden für allein Erziehende andere Einkommensgrenzen zugrunde gelegt als bei Familien mit beiden Elternteilen. Generell beträgt die Einkommensgrenze das Eineinhalbfache des Regelsatzes im Sinne von § 22 Bundessozialhilfegesetz, bei allein Erziehenden das Zweifache. Außerdem kann bereits bei der Teilnahme an einer Familienerholungsmaßnahme mit nur einem Kind ein Zuschuss gewährt werden, was bei Familien mit beiden Elternteilen nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Tabelle 10: Individuelle Zuschüsse zur Familienerholung in Thüringen 1994 bis 2002

Jahr	Betrag in Euro
1994	306.775
1995	317.556
1996	322.303
1997	258.693
1998	249.258
1999	235.194
2000	237.272
2001	267.338
2002	296.130

6.3 Familienzentren

In Thüringen sind an den Bedürfnissen der Familien orientierte multifunktionale Familienzentren geschaffen worden, die Bedeutung für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien der Region, die Entwicklung von Selbsthilfestrukturen und die Familienorientierung der Kommunalpolitik haben.

Die Förderung von Familienzentren, die Orte zum Kontakt, Erfahrungs- und Meinungsaustausch sind, soll zur Unterstützung, Entlastung und Verbesserung des Lebensumfeldes von Familien beitragen.

Familienzentren bieten:

- Möglichkeiten zum offenen, ungezwungenen Treffen,
- konkrete Maßnahmen der Familienbildung mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Diskussionen,
- familienbezogene Informationen und Vermittlungsangebote von Beratungen,
- Unterstützungsangebote zum Aufbau von Selbsthilfe und Eigeninitiative.

Seit 1998 fördert der Freistaat Thüringen anteilige Personal- und Sachausgaben von Familienzentren:

Tabelle 11: Förderung von Familienzentren in Thüringen 1998 bis 2002

Jahr	Betrag in Euro
1998	53.174
1999	183.042
2000	248.365
2001	302.023
2002	329.571

7. Hilfen für allein Erziehende

Die Ergebnisse des Mikrozensus, einer seitens des Thüringer Landesamtes für Statistik jährlich durchgeführten 1%-igen Stichprobe der Bevölkerung, weisen für April 2001 eine Anzahl von 117.000 allein Erziehenden in Thüringen aus. Hierunter befanden sich 92.000 Frauen.

Bekannt ist die teilweise schwierige finanzielle Lage, in der sich allein Erziehende befinden. Sie wurde durch die Familien- und Steuerpolitik des Bundes in jüngster Vergangenheit noch verschärft.

Im Jahr 2001 erhielten 7.584 allein Erziehende (Stand 30.09.01) Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des § 1 Bundessozialhilfegesetz, statistisch erfasst in der Rubrik „Haushaltsvorstände mit Kindern unter 18 Jahren“. Die durchschnittliche Höhe der bezogenen Hilfe zum Lebensunterhalt pro Monat (Stand 31.12.00) betrug 1.113 Euro (2.177 DM).

Tabelle 12: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften allein Erziehender mit Kindern in der Sozialhilfestatistik in Thüringen seit 1994 bis 2001*

1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
5.050	5.479	5.436	6.384	7.087	7.103	7.286	7.721

* Nur Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen wird statistisch nur auf Einzelpersonen abstellend erhoben. Daher sind keine Zahlenangaben für allein Erziehende mit Kindern möglich.

Gerade für allein Erziehende sind die familienpolitischen Leistungen des Landes von großer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für den frühzeitigen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sowie das Angebot an Kinderkrippen, da der Wiedereinstieg in das Erwerbsleben somit frühzeitig wieder ermöglicht wird.

Eine wichtige Hilfe stellen für viele allein Erziehende Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dar.

Nach diesem Gesetz erhalten Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und bis zu einer Höchstbetreuungsdauer von 72 Monaten, die mit einem Elternteil allein leben und nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der titulierten Höhe Unterhaltsleistungen vom familienfernen Elternteil erhalten, aus staatlichen Mitteln Unterhaltsvorschuss in Höhe des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung unter hälftiger Anrechnung des Erstkindergeldes.

Der Unterhaltsvorschuss ist nicht dazu bestimmt, den Lebensunterhalt von Kindern zu sichern. Er soll vielmehr dem allein erziehenden Elternteil, in der Mehrzahl der Fälle der Mutter, vor allem in der Phase der Trennung und Neuorientierung dann helfen, wenn zu der Alleinzuständigkeit für die Erziehung des Kindes auch noch Unterhaltsprobleme durch ausbleibende Zahlungen des Vaters kommen.

Tabelle 13: Daten aus der Geschäftsstatistik zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes**Haushaltsjahr 2001**

Finanzierung der Ausgaben: 1/3 Bund, 1/3 Land,
1/3 Landkreise und kreisfreie Städte
Aufteilung der Einnahmen: 1/3 Bund, 2/3 Landkreise und kreisfreie Städte

(§ 8 UVG, § 4 Thüringer Ausführungsgesetz zum UVG,
Neuregelung seit 1.1.2001)

Jahr	Anzahl	Ausgaben in Euro	Einnahmen nach § 7 UVG in Euro	Rückgriffsquote in %
2001	24.400*	20.405.877,20	3.232.788,23	15,84

*17.409 Kinder, die zum 31.12. des jeweiligen Jahres Leistungen nach dem UVG erhalten haben, und 6.991 Kinder, deren Leistungen nach dem UVG im Laufe des Jahres eingestellt wurden.

Die Rückgriffsquote, d. h. die Zahl der Fälle, in denen die Jugendämter den Unterhalt von den Unterhaltspflichtigen erfolgreich zurückfordern konnten, ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.

8. Familiengeld

Die Thüringer Landesregierung setzt sich weiterhin für die Einführung eines Familiengeldes ein, um finanziell bedingte Ausgrenzung zu vermeiden und dem Schutz von Ehe und Familie gerecht zu werden sowie die Lage insbesondere der allein Erziehenden zu verbessern. Der Einstieg in die Verwirklichung des Familiengeldes ist ein vordringliches politisches Anliegen, auch wenn dies mittelfristig einen völligen Umbau des Kinder- und Familienförderungssystems bedeuten würde. Dafür gibt es allerdings gute Gründe:

- Die Geburt eines Kindes darf nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führen. Es gilt, über eine Million Kinder in ganz Deutschland durch eine vorrangige Familienleistung aus der Sozialhilfeabhängigkeit herauszuführen.
- Angesichts der demographischen Entwicklung in Thüringen und in ganz Deutschland dürfen materielle Probleme nicht den Ausschlag dafür geben, dass sich junge Menschen ihren Wunsch nach Kindern nicht erfüllen.
- Ein Familiengeld gibt Familien auch in Thüringen eine verlässliche materielle Planungsperspektive, die einen gewissen Ausgleich bieten könnte zu den noch wachsenden Anforderungen an Mobilität und Flexibilität im Berufsleben.
- Die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird erhöht. Es wird beispielsweise durch die Kompensation der Transferleistung möglich, dass auch der mehr verdienende Ehegatte – meist der Mann – eine erziehungsbedingte Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit ohne gravierende materielle Nachteile für die Familie durchführen kann.

- Das Familiengeld erhöht die Möglichkeiten bei der Erziehung der Kinder. Angebote, die jetzt für viele Familien nicht finanzierbar sind, können bei entsprechender Planung der Eltern durch das Familiengeld erreichbar werden. Damit entspricht das Familiengeld einer der wichtigsten Forderungen, die sich in Konsequenz der PISA-Studie ergeben - dem Ausgleich sich in der Bildung der Kinder auswirkender sozialer Ungleichheiten durch die Eröffnung größerer Möglichkeiten. Nicht zuletzt die Wahlfreiheit in Bezug auf Betreuungsformen für die Kinder wird durch das Familiengeld gestärkt.
- Das Familiengeld kann an der dringend nötigen gesellschaftlichen Aufwertung der Erziehungsarbeit in einer kinderentwöhnten Gesellschaft mitwirken.

Die Thüringer Landesregierung hält sowohl die in Thüringen abgesicherte Kinderbetreuung als auch ausreichende Transferleistungen an Familien auf der Grundlage bundesgesetzlicher Regelungen für unumgänglich.

9. Familien mit behinderten Kindern

In Thüringen waren zum Stichtag 31. Dezember 2001 3.029 Kinder bis 15 Jahre im Besitz eines Schwerbehindertenausweises. Familien mit behinderten Kindern steht eine Vielzahl von Hilfen zur Verfügung. Die Thüringer Landesregierung sichert für diese Familien ein umfangreiches Unterstützungsangebot, insbesondere durch integrative Kindertagesstätten (siehe Kapitel I Nr. 2.5 Seite 13), Förderschulen und Wohnheime für Behinderte.

Im ambulanten Bereich bestehen folgende Hilfeangebote:

- Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung
- Inanspruchnahme von Familien entlastenden Diensten
- Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten

10. Häusliche Gewalt

Die Thematik „Häusliche Gewalt“ ist schon seit langem ein zentrales Thema in der Arbeit der Beauftragten der Thüringer Landesregierung für die Gleichstellung von Frau und Mann. In Thüringen arbeiten 26 Frauenhäuser und -schutzwohnungen als wichtige Einrichtungen der Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und deren Kinder, die im Bundesvergleich beachtliche finanzielle Zuschüsse erhalten. Thüringen verfügt damit über ein flächendeckendes Netz dieser Einrichtungen.

Die Thüringer Landesregierung hat weitere Maßnahmen gegen häusliche Gewalt im Frühjahr des Jahres 2002 beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen ist eine stärkere Vernetzung, um ein abgestimmtes und effektives Vorgehen gegen häusliche Gewalt zu gewährleisten. An der Umsetzung der Maßnahmen der Thüringer Landesregierung gegen häusliche Gewalt sind die unterschiedlichsten Gremien beteiligt. Die Koordinierungsstelle Gewaltprävention im Thüringer Innenministerium initiierte gemeinsam mit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann eine Lenkungsgruppe „Wege aus der häuslichen Gewalt“ sowie Arbeitsgruppen, die zu den Schwerpunktthemen „Statistik, Hell- und Dunkelfeld“, „Kinder als Betroffene“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Täterarbeit“,

„Aus- und Fortbildung“ und „Gewaltbetroffene Frauen“ Empfehlungen erarbeiten. Diese sollen zu einer Optimierung der Präventionsmaßnahmen und einer Qualitätsentwicklung der Arbeit beitragen. Wichtiger Grundsatz hierfür ist die Vernetzung und stärkere Kooperation der beteiligten Berufsgruppen.

In der Aus- und Fortbildung der Polizei wird das Thema „Männliche Gewalt gegen Frauen“ ebenfalls verbindlich integriert. Vom Thüringer Innenministerium wurden darüber hinaus die Leitlinien für die Thüringer Polizei „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“ im Februar 2002 erlassen. Es sind verschiedene Öffentlichkeitsmaßnahmen in Vorbereitung bzw. wurden bereits umgesetzt. Die Einrichtung von Interventionsstellen unter Nutzung vorhandener Strukturen wird ebenfalls in Kürze umgesetzt.

Ziel ist es, die Opfer, vor allem Frauen und Kinder, innerhalb der Familie vor Gewalt zu schützen und allen Familienmitgliedern ein Leben ohne Gewalt zu ermöglichen. Dafür bedarf es einer konsequenten gesellschaftlichen Ächtung der häuslichen Gewalt, einer gezielten Unterstützung der Opfer, eines koordinierten Vorgehens aller beteiligten Einrichtungen gegen häusliche Gewalt und einer Sanktionierung der Täter von staatlicher Seite. Die Maßnahmen der Thüringer Landesregierung gegen häusliche Gewalt und deren Weiterentwicklung sollen dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

II. ARBEITSMARKTPOLITIK IN THÜRINGEN

1. Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik

Die Zuständigkeit für den Bereich der Arbeitsmarktpolitik wurde im Herbst 1999 dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zugeordnet. Durch die Bündelung der Aufgaben von Wirtschaftsförderung einschließlich Förderung der beruflichen Bildung und der Arbeitsmarktförderung in einem Ressort haben sich seitdem stärkere Möglichkeiten zur Verknüpfung der Aufgabenbereiche und somit Synergieeffekte ergeben. Durch die Verzahnung von Arbeits- und Wirtschaftsförderung sowie Strukturpolitik konnte eine weitere Steigerung von Effektivität und Effizienz des Fördermitteleinsatzes erreicht werden.

Die seit Oktober 1999 vorgenommene Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik des Freistaats Thüringen zielt auf eine nachhaltige Beschäftigungswirkung durch Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen. Dafür wurde bereits im Herbst 1999 die Umsteuerung vorrangig auf den Bereich der wirtschaftsnahen Arbeitsförderung ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Landesarbeitsmarktpolitik in erster Linie auf die Entstehung zusätzlicher Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt zielt. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass sich die Funktion des zweiten Arbeitsmarktes darauf beschränken soll, nach Möglichkeit die Brücke zum ersten Arbeitsmarkt zu bilden. Trotz erfolgter Umsteuerung wurde der soziale und kulturelle Bereich dabei nicht aus dem Blick verloren.

Bereits im Jahre 1999 wurde somit der Grundstein dafür gelegt, dass die mit der Neuausrichtung verbundene Umsteuerung zwischenzeitlich durch ein ganzes Bündel von Maß-

nahmen vor dem Hintergrund wachsender Sparzwänge erfolgen konnte. „Sparen und Gestalten“ bedeutet, dass die arbeitsmarktpolitischen Ziele mit einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz erreicht werden. Die qualitative Steuerung und sorgfältige Auswahl von Förderprojekten wurde seitdem noch verstärkt.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes ist jedoch nach wie vor problematisch. Deutschlandweit ist die Arbeitslosigkeit in der Mitte des Jahres 2002 im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Besondere Probleme weisen dabei die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit auf. Auch wenn Thüringen nach wie vor rund 2 Prozentpunkte bei der Arbeitslosenquote günstiger als der Durchschnitt der neuen Länder liegt, ist auch hier der Abbau der Arbeitslosigkeit eine prioritäre Aufgabe. In den neuen Ländern insgesamt ist die Quote mehr als doppelt so hoch wie in den alten Ländern.

Dringend erforderlich sind aber auch grundlegende Reformen in der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik auf Bundesebene, um ein beschäftigungsintensives Wachstum der Wirtschaft zu erreichen. Insbesondere ist in den neuen Ländern die Verbesserung der Vermittlung – wie es mit der Reform der Bundesanstalt für Arbeit nach den Vorschlägen der Hartz-Kommission angestrebt wird – nicht ausreichend, sondern es werden mehr Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt benötigt. Daneben bedarf es auch weiterhin Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes für bestimmte Zielgruppen, die in Anbetracht fehlender Arbeitsplätze ansonsten keine Beschäftigungschance haben.

Die Arbeitsmarktpolitik des Freistaats Thüringen orientiert sich vorrangig am ersten Arbeitsmarkt. Durch gezielte Einstellungsbeihilfen werden Unternehmen, die Arbeitslose einstellen, unterstützt. Förderpriorität haben dabei Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik, wie Jugendliche, Frauen und Langzeitarbeitslose. Eine wachsende Bedeutung nimmt auch die Förderung der beruflichen Qualifizierung ein. Es wird auf konkrete Anforderungen der Arbeitsplätze und die bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung in Kooperation mit den Unternehmen abgestellt.

Insbesondere zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Förderung älterer Arbeitsloser ab 50 Jahre wurde das erfolgreiche Landesprogramm 50plus entwickelt, das weitergeführt wird. In über 90 Prozent der Förderfälle werden Zuschüsse an Unternehmen zur Einstellung Älterer gewährt.

Auch bei enger werdenden Haushaltsspielräumen und reduzierten Ansätzen gegenüber den vergangenen Jahren werden weiterhin zielgruppen- und bedarfsorientiert Maßnahmen und Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt gefördert. Einen Schwerpunkt bildet die Mitfinanzierung von Strukturanpassungsmaßnahmen durch das Land. Die Förderprioritäten stellen zwischenzeitlich stärker auf die Verknüpfung mit Maßnahmen der Wirtschafts- und Infrastrukturförderung ab. Aber auch Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Jugend und Breitensport werden weiterhin gefördert.

Zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit trägt insbesondere die Ausbildungsförderung bei. Betriebliche Ausbildungsverbünde werden unterstützt, um zusätzliche Ausbildungsplätze in Thüringer Unternehmen zu gewinnen bzw. Unternehmen erstmals zur Ausbildung zu motivieren. Ferner werden ergänzende überbetriebliche Förderprogramme für Jugendliche, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden, aufgelegt. Diese Maßnahmen und Programme werden im Rahmen der gemeinsamen Thüringer Aus-

bildungsinitiative von Landesregierung, Wirtschaft, Gewerkschaften, Landesarbeitsamt und Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart. Der Übergang von der Ausbildung in den Beruf wird durch die Projekte „Job-Einstieg in Thüringen“ unterstützt.

2. ESF-Förderung

Für die Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Programme und Maßnahmen wird insbesondere der Europäische Sozialfonds (ESF) genutzt. Ende des Jahres 1999 lief die 2. Förderperiode des ESF aus. Seit dem Operationellen Programm für die 3. Förderperiode unterliegt die Ausrichtung der ESF-Förderung einer deutlich stärkeren Akzentuierung hinsichtlich der arbeitsplatzbezogenen Qualifizierung und der Qualitätsverbesserung von Existenzgründungshilfen.

Die ESF-Interventionen wurden ab dem Jahr 2000 auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

- Integration von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch arbeitsmarktpolitische Hilfen und Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung. Insbesondere wurde die Integration von Jugendlichen, älteren Arbeitslosen, Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern in den regulären Arbeitsmarkt durch arbeitsplatzspezifische Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt.
- Arbeitsmarktpolitische Hilfen sowie Qualifizierungsangebote zur Förderung der Existenzgründung.
- Förderung der Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen und von Maßnahmen zur Stärkung des Systems der Berufsausbildung sowie zur Förderung des Übergangs von der Ausbildung in das Berufsleben.
- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und berufsbegleitenden Qualifizierung.

Die vier Planungsregionen in Thüringen mit ihrem jeweiligen Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik sowie der Landesbeirat für Arbeitsmarktpolitik unterstützen die weitere Erhöhung der Effizienz der arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Maßnahmen. Die stärkere Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik führte schließlich auch dazu, dass Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung in erheblichem Umfang zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Vermeidung saisonbedingter Arbeitslosigkeit in Wirtschaftsunternehmen (u. a. in der Bauindustrie) sowie zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Thüringen beitragen.

Besondere Bedeutung erhielt unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des präventiven Ansatzes der aktiven Arbeitsmarktpolitik die Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener. Die ESF-Förderung beinhaltet sowohl Unterstützungsleistungen für betriebliche Ausbildungsverbände und Berufsvorbereitungsmaßnahmen als auch in erheblichem Umfang Integrationsmodelle für Jugendliche und junge Erwachsene mit abgeschlossener Berufsausbildung an der so genannten „Zweiten Schwelle“, also beim Übergang von der Ausbildung in das Erwerbsleben. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit für junge Leute geleistet. Präventive Ansätze zur Förderung Erwerbsloser über 25 Jahre wurden insbesondere mit der Erleichterung des Zugangs zu Einstel-

lungshilfen und der frühzeitigen Förderung „noch beschäftigungsfähiger“ Sozialhilfeempfänger durch das Projekt „Kaskade“ ausgebaut. Die ESF-Förderung in Thüringen hat damit dem Ziel des Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplans und den Empfehlungen der Europäischen Kommission an die Bundesrepublik Deutschland zur Stärkung des präventiven Gehalts der aktiven Arbeitsmarktpolitik entsprochen.

Ungeachtet dessen weisen die Anteile der Langzeitarbeitslosen am Gesamtbestand der Erwerbslosen ein Anwachsen aus. Die Fördermaßnahmen des Europäischen Sozialfonds mussten deshalb in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen auf das Ziel der Bekämpfung der Ausgliederung aus dem Erwerbsleben ausgerichtet werden, da präventive Ansätze zwar das Abgleiten in Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden können, zur Integration dauerhaft erwerbsloser Personen jedoch weniger geeignet sind.

Die ESF-Förderung legt daher auch besonderes Gewicht auf die Integration von Personen mit vermittlungsschwerenden Merkmalen wie z. B. Sozialhilfeempfänger, Aussiedler oder Haftentlassene.

Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer wird im Freistaat Thüringen in erheblichem Umfang bereits durch landesfinanzierte Unterstützungsangebote (z.B. das Programm 50plus) gefördert; damit korrespondiert eine deutliche Verringerung der Zahl älterer Arbeitsloser über 50 Jahre von 61.712 in 1999 auf 50.048 in 2002 (über 55 Jahre: von 42.358 in 1999 auf 23.835 in 2002). Ungeachtet dieses positiven Trends und der eigenständigen Bemühung der Thüringer Arbeitsmarktpolitik zur Förderung dieser Personengruppe wurden ESF-Mittel beispielsweise im Rahmen von Einstellungshilfen und speziellen Qualifizierungsprojekten eingesetzt.

Zugunsten der Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Erwerbspersonen und damit der insbesondere kleinen und mittleren Thüringer Unternehmen wurden Maßnahmen zur berufsbegleitenden Weiterbildung, zur Aufstiegsqualifizierung sowie zur Nachqualifizierung gefördert. Damit wurde der Zielsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Anknüpfung an eine „stärkere Wissensorientierung der deutschen Wirtschaft mit dem Produktionsfaktor Wissen als wesentliche Triebkraft für Wachstum, Strukturwandel und damit für wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand“ Rechnung getragen. So konnte als innovativer Ansatz zur Deckung betrieblicher Qualifizierungsbedarfe das Modell „Jobrotation“ initiiert und in die Regelförderung übertragen werden. Im Rahmen einer Studie zur Qualifizierungsbedarfserhebung im regionalen/lokalen Kontext wurden ferner Möglichkeiten zur besseren Verknüpfung zwischen betrieblichem Fachkräftebedarf und der Steuerung von Qualifizierungsangeboten für Erwerbslose untersucht. Der ESF-Einsatz setzte damit Impulse für eine konkrete Verbesserung der innerbetrieblichen Qualifikationsstrukturen wie auch zur inhaltlichen Weiterentwicklung des auf die Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Betrieben ausgerichteten Förderangebotes.

Der Beitrag des ESF zur Entwicklung des Unternehmergeistes wurde auf eine strategisch breitere Basis der Unterstützungsleistungen gestellt. An Bedeutung gewonnen haben insbesondere Angebote zur Qualifizierung potenzieller Gründer bzw. in der Gründungsphase befindlicher Personen. Eine Verbesserung der Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung wurde beispielsweise durch das Konzept des „Existenzgründerpasses“ angestrebt. Ergänzend zu Existenzgründungshilfen der Bundesanstalt für Arbeit wurde durch Mittel des Europäischen Sozialfonds ferner eine Verlängerung der Unterhaltsleistungen und damit eine tendenzielle Stabilisierung der Selbstständigkeit in der Grün-

dungsphase sowie eine Erweiterung des förderfähigen Gründerspektrums um Nicht-Leistungsbezieher bewirkt. Der ESF erweiterte und ergänzte damit das auf Bundesebene entwickelte Maßnahmespektrum zur Steigerung der Selbständigenquote in Thüringen.

3. Gender-mainstreaming-orientierte Förderpolitik

Die nach wie vor höhere Arbeitslosenquote der Frauen in Thüringen verdeutlicht die Notwendigkeit der im Nationalen Aktionsplan umschriebenen Strategie einer gender-mainstreaming-orientierten Förderpolitik. In Thüringen werden Frauen in allen geltenden arbeitsmarktpolitischen Richtlinien als Zielgruppe besonders berücksichtigt. Jedoch konnte die Berücksichtigung eines angemessenen Frauenanteils an der Gesamtförderung noch nicht in befriedigendem Umfang erzielt werden.

Frauen haben die Berufstätigkeit gewählt, weil es ihrem Selbstverständnis entspricht, weil sie über eine gute Ausbildung bzw. über gute Studienabschlüsse verfügen, weil sie sich ihre Unabhängigkeit sichern wollen, weil sie Freude an der Tätigkeit und auch am Kontakt mit anderen Menschen haben. Die Tatsache, dass Frauen in Führungspositionen noch immer unterrepräsentiert sind, lässt sich auch darauf zurückführen, dass vor allem Frauen ihre Erwerbstätigkeit und Berufskarriere zu Gunsten der Erziehung von Kindern unterbrechen oder reduzieren. Zur Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt besteht eine langjährige Zusammenarbeit der Thüringer Landesregierung mit allen Institutionen und Verbänden, die in diesem Bereich tätig sind. Vor allem besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen. Die Landesregierung kann hier auf eine 7-jährige nutzbringende Arbeit des Arbeitskreises „Frauen und Arbeitsmarktpolitik in Thüringen“ zurückblicken. Seit seiner Konstituierung wurden zahlreiche Projekte, die die Berufstätigkeit für Frauen zu ermöglichen und zu verbessern helfen, initiiert. Dazu gehören Projekte, wie die Untersuchung flexibler Arbeitszeiten, die berufliche Qualifizierung für Berufsrückkehrerinnen, die Förderung von Frauen für Führungspositionen, die Organisation der Fachkräfterekrutierung für die Metall- und Elektrobranche für ehemalige Technikerinnen und die Information von Schülerinnen über die vielfältigen Berufsmöglichkeiten.

Dies bedeutet für die weitere Arbeit:

- Identifizierung geschlechtsspezifischer Hindernisse für die Teilnahme an Maßnahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung und Anpassung der Förderangebote, sofern hier strukturelle Barrieren zutage treten (z. B. Kinderbetreuung).
- Maßnahmen zur Stärkung der Weiterbildungsbereitschaft; Förderung der Identitätsbildung junger Mädchen und Frauen über das klassische Spektrum der „männlichen“ bzw. „weiblichen“ Berufe hinaus sowie Eröffnung einer bei weiblichen Erwerbspersonen häufig nicht hinreichend ausgeprägten Aufstiegsperspektive.
- Unterstützung flexibler Arbeitszeitmodelle zur Vermeidung von „Ausschlusskriterien“ für weibliche Erwerbstätige, denen aufgrund ihrer Erziehungsaufgaben ein beruflicher Aufstieg aus arbeitsorganisatorischen Gründen verwehrt bleibt.
- Flexibilisierung von Arbeitszeiten zu Gunsten der elterlichen Kinderbetreuung als Aufgabe von Betrieben und Tarifpartnern.

Ungeachtet dessen wird die Thüringer Landesregierung die Anstrengungen zur Steigerung des Frauenanteils an Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung intensivieren. Konkret sind hierbei folgende Ansätze vorgesehen:

- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Qualifizierungsanteile in spezifischen SAM-Frauenprojekten.
- Die Etablierung eines regionalen Beratungsnetzwerkes für arbeitslose und erwerbstätige Frauen. Die Regionalstellen der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung sollen hierzu um Agenturfunktionen ergänzt werden, die bei der Überwindung horizontaler und vertikaler Benachteiligung mitwirken.
- Im Rahmen des im April 2002 eröffneten Projektes „Forum zu Fragen der Informationsgesellschaft, Technologie, Zukunfts- und IT-Berufen (FrITZI)“ werden zahlreiche Aktivitäten gebündelt, die dazu beitragen sollen, das Interesse junger Frauen für zukunfts-trächtige Berufe zu erschließen und deren Berufswahlspektrum um technische, naturwissenschaftliche und informationstechnologie-orientierte Berufe zu erweitern. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler durch frühzeitige, breite und an der Realität und Zukunftsfähigkeit orientierte Informationen umfassend bei der Berufswahlentscheidung zu unterstützen und zu begleiten.

4. Familien, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind

Im Rahmen der Landesarbeitsmarktprogramme werden spezifische Zielgruppen des Arbeitsmarktes besonders berücksichtigt. Der Aspekt der Schwervermittelbarkeit (ein bzw. mehrere Vermittlungshemmnisse) nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein.

Das mit Wirkung zum 1. Januar 2002 geänderte Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – ermöglicht es, dass Mütter und Väter, die Kinder erziehen, zukünftig genauso wie Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Es werden dann Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld und der Betreuung und Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr in die Versicherungspflicht einbezogen. Damit wird die soziale Absicherung von Eltern, die Kinder erziehen, verbessert. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen zum Kreis der Arbeitnehmer gehören. Das ist der Fall, wenn Mutterschaftsgeld oder Kindererziehung eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. einer anderen Entgeltersatzleistung unterbrochen haben. Im Rahmen der allgemein gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung gibt es das Modellprojekt „Wiedereinstieg“ in Thüringen. Zu beachten ist hier insbesondere, dass arbeitslose Eltern und Eltern in der Elternzeit mit bestehendem Arbeitsrechtsverhältnis bei ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit ihrer familiären Situation entsprechend speziell begleitet und gefördert werden.

Im Rahmen des Maßnahmebereiches „Chancengleichheit von Frauen und Männern“ des Operationellen Programms des Freistaats Thüringen können aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds auch Maßnahmen gefördert werden, die die (Wieder)-Eingliederung von allein Erziehenden in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen. Die wichtigsten hierfür vorgesehenen Aktionen sind neben den frauenspezifischen Qualifizierungsprojekten – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der genannten Zielgruppe – bei-

spielsweise die Förderung von Kinderbetreuungskosten sowie Teilzeitmaßnahmen bzw. Maßnahmen mit flexiblen Arbeitszeitformen.

5. Sicherung des Fachkräftebedarfs

Es zeichnet sich ab, dass sich der bereits in einigen Branchen vorhandene spezifische Fachkräftemangel verstärken wird. Deshalb wurde unter Leitung der Thüringer Staatskanzlei die „Managementgruppe zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Thüringer Wirtschaft“ eingerichtet. Deren Arbeit konzentriert sich auf zwei wesentliche Handlungsfelder:

- die Analyse des in Thüringen in den nächsten Jahren zu erwartenden Fachkräftebedarfs und
- die Erfassung, ständige Aktualisierung und Weiterentwicklung der zur Deckung des Fachkräftebedarfs zur Verfügung stehenden Quellen.

Nachdem inzwischen eine ergänzende und zusammenfassende Fachkräftebedarfsprognose zu den bereits vorhandenen Untersuchungen vorliegt, gilt es, die erforderlichen Handlungsempfehlungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Politik abzuleiten und gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren für deren zügige Umsetzung Sorge zu tragen. Erforderlich sind insbesondere erhöhte Anstrengungen der Wirtschaft, ausreichend betriebliche Ausbildungsplätze anzubieten, aber auch die Reaktivierung arbeitsloser Fachkräfte und Maßnahmen gegen die Abwanderung Jüngerer und hoch Qualifizierter sowie eine verbesserte Berufsvorbereitung in der Schule.

Außerdem wird eine stärkere Einbeziehung von Auspendlern in die Deckung des Fachkräftebedarfs der Thüringer Unternehmen diskutiert. Daneben sind Maßnahmen zur Fachkräftesicherung, die auf längere Zeit wirken und deshalb von der konkreten Fachkräftebedarfsprognose unabhängig sind, zu verstärken.

III. BILDUNG UND HUMANKAPITAL

1. Thüringer Schulsystem

Bildung soll Wissen und Werte vermitteln. Schnelles Wachstum und fortschreitende Globalisierung stellen die Bildungspolitik auf einen ständigen Prüfstand. Die Thüringer Landesregierung hat sich dieser Herausforderung gestellt und das Thüringer Schulsystem ständig weiterentwickelt.

Originäre Aufgabe der Schule ist der Unterricht. Neben der systematischen Fortsetzung der wissensorientierten Bildung kommt auch der wertorientierten Bildung eine entscheidende Rolle zu. Diese unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihres erzieherischen Auftrages.

Das Thüringer Schulwesen setzt überregional Akzente für eine moderne Bildungspolitik. Schwerpunkte werden neben den bewährten Schulstrukturen, den klaren Zugangsvoraussetzungen für den Besuch des Gymnasiums bei gleichzeitiger Möglichkeit des späteren

Übertritts sowie der Begrenzung der Schulzeit bis zum Abitur auf 12 Jahre auch weiterhin die Qualitätssicherung des Unterrichts, die Wertevermittlung, die mathematisch-naturwissenschaftliche Grundbildung, die Förderung der Lese- und die Stärkung der Medienkompetenz sowie der Aufbau von ganztägigen Förderangeboten an Regelschulen und an Gymnasien sein.

Gleichstellungspolitische Inhalte und Schwerpunkte sind in den Thüringer Lehrplänen verankert. Dazu heißt es im Vorwort: „Die weiterentwickelten Lehrpläne ... orientieren sich für die nächsten Jahre an Fragen wie ... der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Jungen und Mädchen in Familie, Beruf und Gesellschaft als einer zentralen gesellschaftlichen Aufgabe.“ In diesem Zusammenhang wurde über die Lehrpläne sichergestellt, dass alle Fächer die Interessen von Mädchen und Jungen in gleichem Maße ansprechen und fördern. Eine vordringliche gleichstellungspolitische Aufgabe ist, Mädchen verstärkt für naturwissenschaftliche, mathematische und technische Bereiche zu motivieren und zu interessieren. Dies beginnt im Elternhaus und setzt sich in der Schule, der Hochschule bis hin zu einem Beruf fort.

Über die Arbeit der Thüringer Koordinierungsstelle „Naturwissenschaft und Technik für Schülerinnen“ und der Arbeit des bereits dargestellten Projektes „FrITZI“ (siehe Kapitel II Nr. 3, Seite 32) wurden erhebliche Informationslücken bei Schülerinnen aber auch Schülern zu Berufen allgemein, den besonderen Anforderungen an die Voraussetzungen, Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten und zu den Verdienstmöglichkeiten festgestellt. Durch intensive Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden konnte die Problemsicht auch für diesen Bereich weiter entwickelt werden. Einige Unternehmen, vor allem solche aus den technischen Bereichen, werben explizit Mädchen und Frauen, um das Interesse für einen gewerblich-technischen Beruf zu erhöhen.

2. Schule und Ausbildung

Die Qualifikationsstruktur in Thüringen mit der erfreulich hohen Quote im Bereich der mittleren Qualifikation ist das Ergebnis der Zielsetzung der letzten und der kommenden Jahre, den Anteil der Erwerbstätigen mit mittlerer und hoher Qualifikation stetig zu erhöhen, um den geänderten Anforderung der Berufs- und Arbeitswelt zu entsprechen.

Die Thüringer Schulen leisten einen Beitrag zur erhöhten Flexibilität für Berufs- und Studierfähigkeit mit einem damit verbundenen Erwerb von Kompetenzen, um die Schüler zu befähigen, einzelne Aspekte der komplizierten und komplexer werdenden Welt aufeinander beziehen zu können. Dabei erwerben die Schüler Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, die in der Berufs- und Arbeitswelt gefordert werden. Schulisches Lernen muss einen Bezug zwischen den Fächern und der Erfahrungswelt der Heranwachsenden einschließen. Diesen Anforderungen tragen die neuen Lehrpläne und die Empfehlungen für die fächerübergreifenden Themen Rechnung, so dass den Schülern die Problematik der Berufsorientierung in ihrer inhaltlichen Spannweite als lebenslanger Handlungs- und Entscheidungsprozess vorgestellt wird.

Die Berufswahlvorbereitung ist daher ein bedeutender Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages, in dessen Rahmen die Schule in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und außerschulischen Partnern ihren spezifischen Beitrag leistet.

An den allgemein bildenden Schulen im Freistaat Thüringen gibt es u. a. folgende Maßnahmen zur Stärkung der Ausbildungsfähigkeit:

- Ausweitung des Arbeitsweltbezuges im Unterricht,
- Stärkung berufsorientierter Maßnahmen,
- regionale Kooperation Schule/Wirtschaft,
- Beseitigung von Leistungsdefiziten.

Für Jugendliche ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, wurden an den berufsbildenden Schulen berufsorientierte/berufsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet. Bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen ist der Erwerb eines dem Hauptschul- und dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

Die bewährten Maßnahmen zur Stärkung der Quote im Bereich der mittleren Qualifikation werden in den kommenden Jahren weiter ausgebaut.

Für die positive Entwicklung des zunehmenden Verbleibens der Hochschulzugangsberechtigten in Thüringen sind neben der Attraktivität des Angebots der Thüringer Hochschulen auch die positiven Erfahrungen mit der Thüringer Schule von entscheidender Bedeutung. Die Thüringer Schule legt das Fundament für das Vertrauen in die Ausbildungsinstitutionen des Freistaats. Sie trägt damit erheblich dazu bei, das vorhandene Potenzial an Hochschulzugangsberechtigten zu nutzen und im Lande auszubilden. Die oben genannten Maßnahmen zur weiteren Qualitätssteigerung insbesondere des Unterrichts sowie die Erhöhung der Transparenz und der Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in schulische Abläufe und Entscheidungsprozesse werden das Vertrauen in die Ausbildungsinstitutionen des Freistaats weiter verbessern.

Die Konzentration auf nur wenige Ausbildungsberufe - von rund 350 staatlich anerkannten Ausbildungsberufen werden im Wesentlichen 25 Ausbildungsberufe gewählt - ist bei Mädchen stärker als bei Jungen ausgeprägt. Allerdings ist eine verstärkte Annäherung in der Verhaltensweise von Mädchen und Jungen bzgl. der Orientierung auf wenige Wunschberufe festzustellen.

Gerade durch Maßnahmen in der Phase der Berufsorientierung strebt die Thüringer Landesregierung eine Umorientierung des noch stark tradierten Berufswahlverhaltens und eine Erweiterung des Berufswahlspektrums von bzw. bei Mädchen aber auch Jungen an. Schwerpunktmäßig wurden und werden folgende Projekte bzw. Initiativen durchgeführt:

- Chancengleichheit in der betrieblichen Berufsausbildung,
- Berufsorientierungsseminare für Regelschüler,
- Betriebspraktika für Regelschüler und Gymnasiasten,
- Arbeitskreis Schule, Wirtschaft und Arbeit.

Mädchen und junge Frauen sind entsprechend den vielfältigen Möglichkeiten, ihr Lebenskonzept zu gestalten, früh zu fördern. Insbesondere gilt das für eine Förderung in den naturwissenschaftlichen, technischen und mathematischen Bereichen.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich ausführlich über ein naturwissenschaftliches, technisches oder mathematisches Studium bzw. eine diesbezüglich richtungsweisende Berufsausbildung zu informieren und auch praktisch mit der Materie auseinander zu setzen. Entsprechende Projekte werden von der Thüringer Koordinierungsstelle „Naturwissenschaft und Technik“ für Schülerinnen, Studentinnen und Absolventinnen angeboten.

Von der Landesregierung wurde der Berufsorientierungskalender „Job 2002/2003“ herausgegeben. Dieser wendet sich an Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Wiederum präsentieren sich Unternehmen in dem Kalender, um Berufsausbildungen anzubieten, die von Mädchen und Jungen ergriffen werden können.

3. Wissenschaft und Forschung

Wissenschaft und Forschung liefern die Grundlage für Innovationen in der Wirtschaft und Gesellschaft und damit für die Zukunft Thüringens. Sie sind der Schlüssel für Wachstum und Beschäftigung.

Die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit in Wissenschaft und Wirtschaft ist ein prioritäres Ziel der Thüringer Landesregierung. Wesentlich dafür ist die Gewährleistung des freien Zugangs zu hervorragenden Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, die sich an Begabung, Leistung und Bedarf orientieren soll.

Um das vorhandene Potential an qualifizierten jungen Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung in Thüringen zu nutzen und auszubilden, baut die Thüringer Landesregierung die Thüringer Hochschulen als Zentrum des Wissenschaftssystems des Landes weiter aus. Bis zum Jahr 2008 sollen die Thüringer Hochschulen über 30.800 moderne flächenbezogene Studienplätze verfügen.

Um die Qualität in Lehre, Forschung und Weiterbildung der Thüringer Hochschulen zu sichern und auszubauen, sind folgende Maßnahmen im Hochschulbereich von Bedeutung:

- die Erarbeitung neuer Studienangebote, die auch ein lebensbegleitendes Lernen ermöglichen,
- eine weitere Internationalisierung des Lehrangebotes,
- die Fortführung der Studienreform in den Hochschulen,
- die Einführung gestufter Studienabschlüsse,
- der Ausbau des Forschungspotentials der Hochschulen,
- eine Unterstützung von Existenzgründungen aus den Hochschulen heraus.

Durch die Aufrechterhaltung der Attraktivität des Angebots der Thüringer Hochschulen wird sich die positive Tendenz der letzten Jahre im Hinblick auf ein Ansteigen der Zahl der Studierenden insgesamt sowie der Zahl der Studierenden, die in Thüringen ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, erhalten lassen.

Mit der Thüringer Hochschulgesetznovelle vom Mai 1999 sind zahlreiche Regelungen zur Umsetzung des gender-mainstreaming-Prinzips aus hochschulrechtlicher Sicht in Kraft getreten. So ist beispielsweise der Frauenanteil bei den Professuren an der Friedrich-Schiller-Universität Jena von 5 Prozent im Jahr 1994 auf 12 Prozent im Jahr 2001 gestiegen. Im Bundesdurchschnitt ist das ein hervorragendes Ergebnis. Über Wiedereinstiegsstipendien haben Frauen die Möglichkeit, nach einer Familienphase den Anschluss an die wissenschaftliche Arbeit zu finden.

IV. FRAUENNETZWERK

In Thüringen wurde ein weit verzweigtes Frauennetzwerk aufgebaut. Dazu gehören die 52 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 111 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in den Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Landkreisen hauptamtlich zu bestellen sind. Sie sollen helfen, die Benachteiligung von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen. In ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte erfüllen sie Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik berühren können.

Besondere Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Zusammenarbeit und Unterstützung der Frauengruppen und -vereine, Beratung und Hilfe für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger, Initiierung eigener Maßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Gleichstellungsbeauftragten sind maßgeblich am Aufbau einer pluralistischen Frauenverbandsstruktur beteiligt. Die über 50 Frauenkommunikationszentren sowie die vielen kleinen Frauenprojekte, -vereine und -initiativen haben sich zu einem nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil der frauenpolitischen Struktur im Freistaat entwickelt.

Der Landesfrauenrat Thüringen ist ein weiterer wichtiger Baustein im Frauennetzwerk. Er ist der Zusammenschluss von Frauenverbänden, -organisationen, -vereinen sowie Frauengruppen der Kirchen, Gewerkschaften, Parteien und anderer Verbände im Freistaat Thüringen. Mit seinen 32 Mitgliedsverbänden bündelt er die Interessen von Frauen und tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Gesellschaft ein. Auch künftig soll diese Struktur konzeptionell und finanziell von der Thüringer Landesregierung unterstützt werden.

V. FÖRDERUNG DES EHRENAMTES

Das ehrenamtliche Engagement der Bürger in Vereinen, Selbsthilfegruppen und Initiativen ist eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft. Mehr als 600.000 Thüringer Bürger engagieren sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich. Sie tun diesen Dienst für das Gemeinwohl freiwillig und unentgeltlich. Ob bei freiwilligen sozialen und karitativen Diensten, im Sport, im Jugend- oder Seniorenclub, bei der Freiwilligen Feuerwehr, in Kirchengemeinden, in Chören oder Kunstvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz – ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit von Gleichgesinnten ist für unser Gemeinwohl ebenso wichtig wie unersetzlich. Daher genießt die Förderung des Ehrenamtes durch die Thüringer Landesregierung besondere Bedeutung.

Die Förderung des Ehrenamtes im Freistaat Thüringen nimmt bundesweit eine Spitzenposition ein. Die Thüringer Landesregierung beweist damit, dass sie insbesondere die soziale Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements auch über das „Internationale Jahr des Ehrenamts“ hinaus zu unterstützen bereit ist.

1. Thüringer Ehrenamtsstiftung

Neue Impulse sind insbesondere durch die am 9. Januar 2002 als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete Thüringer Ehrenamtsstiftung zu erwarten. Sie wird eine koordinierende Bündelung der Maßnahmen, eine kontinuierliche Förderung sowie die Gewinnung privater Sponsoren, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft, zu Gunsten der ehrenamtlichen Tätigkeit in Thüringen sicherstellen. Die vorgenannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und von im Ehrenamt tätigen Personen,
- Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Förderung der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschaftsunternehmen und ihren Verbänden,
- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Trägern ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen und
- Förderung von Modellprojekten.

Der Freistaat hat mit dieser Stiftungserrichtung nachhaltig die besondere Bedeutung des Ehrenamtes dokumentiert. Neben dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand wird das Kuratorium der Stiftung, in dem derzeit 24 Mitglieder von Kirchen, Verbänden, Kammern und anderer Organisationen in Thüringen entsandt wurden, die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

2. Ehrenamt und dessen Anerkennung

Mit zwei zentralen Auszeichnungen für Thüringer Bürger, die sich ehrenamtlich in herausgehobener Art und Weise verdient gemacht haben, will der Freistaat die Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements erhöhen. Dies sind der „Thüringer Ehrenamtspreis“ sowie die jährlichen Auszeichnungen mit der „Thüringer Rose“. Mit der Anerkennung dieser Leistungen von Einzelnen, Vereinen, Verbänden, Initiativgruppen sowie Wirtschaftsunternehmen soll in der gesamten Bevölkerung die Wertschätzung und die Bereitschaft zu freiwilligen sozialen Leistungen erhöht werden.

Unter anderem wird diese Zielrichtung auch von den Thüringer Landesehrenamtskonferenzen verfolgt. Vier derartige Konferenzen hat es bisher gegeben. Sie sind thematisch auf Schwerpunkte ausgerichtet und werden in allen Fällen mit den entsprechenden Thüringer Partnerverbänden und -institutionen durchgeführt. Alle Konferenzen der Jahre 2001 und 2002 sind auf eine große Resonanz gestoßen. Neben der öffentlichen Anerkennung haben diese Fachveranstaltungen auch zu einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Ehrenamtsstrukturen in Thüringen beigetragen. Vorträge und Diskussionen während dieser Veranstaltungen haben dazu geführt, dass man spezifische Herausforderungen der ehrenamtlich tätigen Verbände, Vereine oder auch einzelner Personen herausarbeiten und, soweit wie möglich, Lösungen zuführen konnte.

Nach wie vor ist die Bereitschaft, ehrenamtlich tätig zu sein, außerordentlich groß. Um diesem Engagement Rechnung zu tragen, wurde im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit zur besseren Abstimmung eine Koordinierungsstelle „Ehrenamt“ eingerichtet.

Um die Situation des bürgerschaftlichen Engagements im Freistaat Thüringen noch besser erfassen und damit noch besser unterstützen zu können, hat die Thüringer Landesregierung bei der Friedrich-Schiller-Universität in Jena eine repräsentative Studie zur Situation ehrenamtlich Tätiger in Thüringen in Auftrag gegeben. Auf der Basis der Befragung von ca. 11.500 Probanden ist eine Bestandsaufnahme erfolgt, die es ermöglicht, Formen und Motive ehrenamtlichen Engagements in allen Bevölkerungsgruppen zu erfassen. Darüber hinaus werden Hintergründe und Potenziale im gegenwärtig nicht engagierten Bevölkerungsteil dargestellt.

3. Ehrenamt und Jugend

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit wurde im Jahr 2000 die „Jugendleiter-Card“ eingeführt. Die Inhaber dieser Karte erhalten wegen und für ihr Engagement eine Reihe von Vergünstigungen z.B. in Jugendbildungs- und -ferienstätten oder bei der Deutschen Telekom AG. Die Karte wurde von Beginn an gut angenommen. Bereits im ersten Jahr wurden fast 1000 Karten ausgegeben. Im September 2002 erfolgte eine Ergänzung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes, um eine Freistellungsregelung für Inhaber der Jugendleiter-Card bis zu jährlich 10 Arbeitstagen unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen.

4. Finanzielle Förderung des Ehrenamtes

Die finanzielle Förderung des Ehrenamtes erfolgt gegenwärtig auf der Basis von zwei Richtlinien:

- ◆ Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit in Thüringen vom 26. Juni 2001 (ThürStAnz. Nr. 29/2001)

Für die Förderung nach dieser Richtlinie standen folgende Mittel zur Verfügung:

Tabelle 14: Ehrenamtsförderung nach der Richtlinie vom 26. Juni 2001 (2000 bis 2002)

2000*	1,557 Mio. Euro
2001	1,646 Mio. Euro
2002	1,533 Mio. Euro

* Förderung erfolgte auf der Grundlage von vorläufigen Vergabegrundsätzen

Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten und den überörtlich in Thüringen wirkenden Vereinen, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts Zuwendungen zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit. Durch die Zuwendungen sollen die Zuwendungsempfänger dabei unterstützt werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen.

- ◆ Richtlinie des Thüringer Ministers für Soziales, Familie und Gesundheit zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit von arbeitslosen Personen über 50 Jahre „Aktion Ehrenamt-50-Plus“ vom 30. Mai 2000 (ThürStAnz. Nr. 26/2000)

Zur Förderung nach dieser Richtlinie standen folgende Mittel zur Verfügung:

Tabelle 15: Ehrenamtsförderung nach der Richtlinie vom 30. Mai 2000 (2000 bis 2002)

2000	504.049 Euro
2001	1.407.053 Euro
2002	1,295 Mio. Euro

Das Land reicht die Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus und ermöglicht es ihnen, über zur Verfügung gestellte kommunale Mittel hinaus die gesellschaftliche Mitwirkung von Arbeitslosen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, soweit sie durch ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit erbracht wird, im Wege einer pauschalieren personengebundenen Aufwandsentschädigung zu fördern.

VI. REHABILITIERUNG UND WIEDERGUTMACHUNG

Der Freistaat Thüringen hat in den letzten Jahren die Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht durch zwei Bundesratsinitiativen vorangetrieben. Im Ergebnis der Bemühungen konnten für die Opfer der SED-Diktatur Verbesserungen geschaffen werden. So wurden in den letzten Jahren die Rehabilitierungsgesetze in Bezug auf die Antragsfristen und die Entschädigungshöhe novelliert, sowie Verbesserungen im rentenrechtlichen Nachteilsausgleich erreicht.

Auch zukünftig wird die Thüringer Landesregierung der Wiedergutmachung von SED-Unrecht einen hohen Stellenwert beimessen und Versuche vereiteln, die z. B. im Rentenrecht eine Besserstellung der Täter gegenüber den Opfern zum Ziel hat.

1. Strafrechtliche Rehabilitierung

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) über Freiheitsentziehungen und damit die Rehabilitierung der SED-Opfer durch Gerichtsbeschluss. Die gerichtliche Rehabilitierung ist Voraussetzung u.a. für die Rückgabe oder Entschädigung eingezogener Vermögenswerte und begründet Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen. Voraussetzung für die Rehabilitierung ist, dass das Gerichtsurteil der ehemaligen DDR mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Durch die Aufhebung eines Strafurteils durch das zuständige Gericht werden Ansprüche auf Erstattung von Geldstrafen sowie von Kosten des früheren Strafverfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen sowie auf soziale Ausgleichsleistungen begründet.

Insgesamt wurden seit Beginn der Auszahlungen im Jahr 1993 Mittel in Höhe von mehr als 53,3 Mio. Euro für die Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz an 21.997 Empfänger ausgereicht. Die Ablehnungsquote für Anträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz beträgt nur 0,37 Prozent.

2. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

Mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht der DDR – z. B. den Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet – ein Weg geöffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz werden Verwaltungsentscheidungen der ehemaligen DDR aufgehoben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar sind und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

Bis zum 31. Dezember 2002 wurden von den insgesamt 4.252 gestellten Anträgen 1.685 Anträge bewilligt und 813 Anträge abgelehnt.

3. Berufliche Rehabilitierung

Die berufliche Rehabilitierung ist im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz geregelt. Sie hat zum Ziel, schwerwiegende Nachteile zu lindern, die ein Betroffener aufgrund politischer Verfolgung in seinem Beruf oder in seinem Ausbildungsweg erlitten hat.

Der Schwerpunkt bei der beruflichen Rehabilitierung ist der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung. Der Verfolgte soll für die Verfolgungszeit rentenrechtlich so gestellt werden wie der Durchschnitt der Versicherten mit gleicher Qualifikation in einem vergleichbaren Wirtschaftsbereich im Beitrittsgebiet, der eine solche Schädigung nicht erlitten hat.

Bis zum 31. Dezember 2002 wurden von den insgesamt 14.778 gestellten Anträgen 9.243 Anträge bewilligt, lediglich 642 Anträge mussten abgelehnt werden.

4. Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen

Im Jahr 1997 hat die Landesregierung die „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ errichtet. Ziel der Stiftung war es, den von der deutschen Teilung und von Unrechtsmaßnahmen besonders betroffenen Zwangsausgesiedelten aus dem Thüringer Grenzgebiet eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils 4.000 DM (2.045,17 Euro) zu gewähren. Eine solche Stiftung, die die Gruppe der Zwangsausgesiedelten über das vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Maß entschädigt, war einmalig in der Bundesrepublik Deutschland.

Drei Jahre nach der Errichtung der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ waren alle bis zum Fristablauf am 31. Dezember 1999 bei der Stiftung eingegangenen Anträge bearbeitet. Damit war der Stiftungszweck erfüllt und die „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ wurde zum 30. Juni 2000 aufgehoben. Insgesamt wurden für die Zuwendungen Landesmittel in Höhe von etwa 9 Mio. DM (4,6 Mio. Euro) eingesetzt.

VII. SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT

1. Kriegsopferversorgung

Die Kriegsopferversorgung ist eine Leistung des Sozialen Entschädigungsrechts, das im System der Sozialleistungen eine Sonderstellung einnimmt. Im Gegensatz zur Renten- oder Krankenversicherung dient das Soziale Entschädigungsrecht nicht einer allgemeinen gleichmäßigen sozialen Sicherung, an der sich die Versicherten mit eigenen Beiträgen beteiligen, sondern dem Ausgleich eines besonderen Opfers für die staatliche Gemeinschaft.

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) als rechtliche Grundlage der Kriegsopferversorgung ist mit seinem gesamten Leistungsspektrum durch den Einigungsvertrag zum 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Kraft getreten, wobei sich die konkrete Höhe der Kriegsopferrenten in den neuen Ländern jedoch aus dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente im früheren Beitrittsgebiet ergibt. Sie beträgt 87,78 Prozent zum Stand 1. Juli 2002.

Abweichend hiervon wurden die Grundrenten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG für Beschädigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, (dies gilt nur für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz), in Folge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. März 2000 (Az.: 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96) rückwirkend ab 1. Januar 1999 an das Niveau der alten Länder angepasst.

Der aus demographischen Gründen fortschreitende zahlenmäßige Rückgang des anspruchsberechtigten Personenkreises hat sich nur gering beschleunigt und liegt in Thüringen mit 5,8 Prozent im Schwankungsbereich früherer Jahre. Er entspricht in etwa dem bundesdeutschen Durchschnittswert von 6,2 Prozent.

2. Kriegsopferversorge

Neben die Kriegsopferversorgung, die im Wesentlichen als laufende Rentenleistung gewährt wird, tritt die Kriegsopferversorge. Deren Leistungen sind außer bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf einkommens- und vermögensabhängig und orientieren sich am individuellen Bedarf der Hilfeempfänger, deren angemessene wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen ist. Leistungen der Kriegsopferversorge erhalten nicht nur

Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene im eigentlichen Sinne, sondern auch Berechtigte nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts, die die entsprechenden Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für anwendbar erklären. Dazu zählen insbesondere Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz, Impfgeschädigte nach dem Bundesseuchengesetz und dem Infektionsschutzgesetz, Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz, politische Häftlinge nach dem Häftlingshilfegesetz, Opfer politisch motivierter Strafverfolgung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, sowie Opfer, die infolge einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Beschädigte und deren Hinterbliebene.

3. Situation der Opfer von Gewalttaten

Opfer von Gewalttaten haben nach dem Opferentschädigungsgesetz einen Anspruch auf eine angemessene Unterstützung für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Gewalttat. Damit soll ein strafatbedingter sozialer Abstieg des Beschädigten selbst, seiner Familie bzw. Hinterbliebenen vermieden werden. Dem Opferentschädigungsgesetz kommt eine immer größere Bedeutung zu. Im Jahr 2002 wurden in Thüringen Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Höhe von ca. 2,1 Mio. Euro gewährt.

4. Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Rehabilitierte nach dem Strafrechtlichen bzw. Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz haben einen Anspruch auf Gewährung von Beschädigtenversorgung für in Folge eines zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzugs bzw. einer im Rahmen der Durchführung einer hoheitlichen Maßnahme der DDR-Organen eingetretenen Gesundheitsstörung.

Für Angehörige von Opfern des DDR-Regimes besteht ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. Der Umfang der Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Im Jahr 2001 wurden nach dem Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz Versorgungsleistungen in Höhe von 2.941.499 Euro und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Höhe von 181.440 Euro gewährt. Darüber hinaus waren 489 getroffene Entscheidungen nach diesen Gesetzen vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Hinblick auf psychische Schäden infolge von Verfolgungsmaßnahmen nochmals von Amts wegen zu überprüfen. Dabei konnte in 16 Fällen eine Entscheidung zugunsten der Betroffenen herbeigeführt werden.

VIII. SOZIALE SICHERUNG

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein bewährtes und international anerkanntes Netz medizinischer Versorgung. Die Gesetzliche Krankenversicherung als ältester Zweig der Sozialversicherung hat entscheidenden Anteil an der Entwicklung dieses leistungsfähigen Gesundheitswesens. Allerdings drohen den Versorgungsstrukturen gerade in den neuen Ländern durch die fehlgeleiteten Reformansätze der vergangenen Jahre, beginnend mit der sogenannten Gesundheitsreform 2000, Gefahren. Die Thüringer Landesregierung drängt daher weiterhin auf eine umfassende Reform im Gesundheitswesen, die den derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen gerecht wird. Sie muss die spezifischen Strukturen der neuen Länder, wie sie zum Beispiel in der ambulanten Versorgung bestehen, berücksichtigen. In Thüringen vertrauen rund 2,226 Mio. Bürger – das sind ca. 95 Prozent der Bevölkerung – diesem System und sind als Mitglied oder Familienangehöriger in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Dafür zahlen sie gemeinsam mit ihren Arbeitgebern jährlich über 3,5 Mrd. Euro an Beiträgen. Das sind 14 Prozent des Einkommens; soviel wie nie zuvor.

Tabelle 16: Thüringer Leistungserbringer/Strukturen in 2000

Niedergelassene Ärzte (und Psychotherapeuten)	3.348
Vertragszahnärzte	1.901
Krankenhäuser	53
Krankenhausbetten	17.593
Krankenhausärzte	3.752
Krankenhauspersonal (Hochrechnung nach Bettenanteil)	26.640
Apotheken	541

Die Zahl der im Thüringer Gesundheitswesen Beschäftigten erhöht sich z. B. um Mitarbeiter bei Ärzten und Zahnärzten, Heil- und Hilfsmittelerbringern (z. B. Physiotherapeuten, Orthopädietechniker, Zahntechniker usw.), Rettungsdiensten oder Krankenkassen. Die Gesamtzahl der Beschäftigten dürfte über 100.000 liegen.

Dennoch ist das Gesundheitssystem zunehmend in eine Schiefelage geraten. Hingewiesen wurde bereits auf die zum großen Teil fehlgeleiteten Reformversuche der Bundesregierung. So wurden Zuzahlungen der Versicherten abgesenkt, ohne die Signalwirkung zu bedenken. Wettbewerbselemente wurden gestrichen und damit ein Schritt zurück getan (z. B. Beitragsrückgewähr, Festzuschuss für Zahnersatz). Es wurden neue Leistungen eingeführt, ohne eine solide Gegenfinanzierung zu schaffen (Soziotherapie). Die Budgetierungen wurden ohne Rücksicht auf die Situation der Leistungserbringer wieder eingeführt; freier Wettbewerb und freie Selbstverwaltung durch staatliche Vorschriften ersetzt (Arzneimittelbudget, Gesamtvergütung). Wozu Letzteres führt, lässt sich eindrucksvoll am Beispiel der an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte darstellen.

Von 1998 bis 2000 sind die Aufwendungen der Krankenkassen für Arzneimittel bundesweit um rund 17 Prozent gestiegen. Die Ausgaben für ärztliche Behandlungen sind im selben Zeitraum in den alten Ländern um 3,68 Prozent und in den neuen Ländern um 0,21 Prozent gestiegen. Deshalb ist aufgrund einer seit Jahren praktisch stagnierenden Honorierung der vertragsärztlichen Versorgung das nominale und reale Einkommen der niedergelassenen Ärzte unter den Stand von 1992 gesunken. Diese mangelhafte Berufsaussichten veranlassen immer mehr Studierende zu einer Entscheidung gegen das Fach Medizin oder sie wandern nach ihrem Medizinstudium in andere Berufsfelder ab. Die Folge ist, dass in naher Zukunft deutlich mehr Ärzte in den Ruhestand gehen als sich Junge niederlassen.

Der sich abzeichnende Mangel an Ärzten erhält in Thüringen durch das vergleichsweise hohe Durchschnittsalter eine größere Dimension als in den meisten anderen Ländern. Diese Verhältnisse gelten insbesondere für den Bereich der insgesamt 1.650 Hausärzte.

Tabelle 17: Altersstruktur der Hausärzte (über 55) in Thüringen

55 Jahre - 59 Jahre	245
60 Jahre - 64 Jahre	414
65 Jahre - 69 Jahre	88
70 Jahre - 74 Jahre	15
75 Jahre - 79 Jahre	3
80 und älter	2

Es ist abzusehen, wann eine Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten mit ambulanten medizinischen Leistungen in ausreichendem Maße nicht mehr flächendeckend möglich sein wird. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden, wenn es gilt, die regional flächendeckende Versorgung der Patienten mit ärztlichen Leistungen zu erhalten.

Die wirtschaftliche Lage der in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung tätigen Ärzte in den neuen Ländern und somit auch in Thüringen wird zusätzlich durch die im Vergleich zu den alten Ländern niedrigere Vergütung der einzelnen ärztlichen Leistungen belastet. Diese beträgt derzeit rund 77 Prozent des Westniveaus. Trotz der höheren Zahl der Patienten pro Arzt in den neuen Ländern von ca. 15 Prozent, lässt sich durch entsprechende Mehrarbeit nur in begrenztem Umfang ein höherer Umsatz erreichen.

Zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung auf Dauer und um diese in der vom Gesetzgeber geforderten Qualität gewährleisten zu können, müsste eine verbindliche Steigerung der Vergütungen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der neuen Länder sicher gestellt werden. Sie muss eine stufenweise Angleichung an das Niveau der alten Länder – auch vor dem Hintergrund der annähernd gleichen Kosten – gewährleisten. Dies kann nur durch eine rasche Änderung der gesetzlichen Grundlagen und durch eine Abschaffung fraglicher Budgetierungen erfolgen.

Die Gesetzliche Krankenversicherung steht zur Zeit vor der schwierigen Aufgabe, die Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung bei vertretbarem Aufwand weiterhin zu gewährleisten. Einerseits verringert eine in diesem Ausmaß nie gekannte Arbeitslosigkeit

die Einnahmen der Krankenkassen. Andererseits lassen Veränderungen im Gesundheitswesen, wie beispielsweise der medizinische und technische Fortschritt oder eine veränderte Morbidität, nachhaltig die Ausgaben der Krankenversicherung steigen. Erschwerend kommt hinzu, dass gerade in letzter Zeit das System der Gesetzlichen Krankenversicherung benutzt wurde, um Lücken in anderen Bereichen zu stopfen (Kürzung der Beiträge von Arbeitslosen an die Krankenkassen). Wenn dieser Entwicklung nicht umgehend Einhalt geboten wird, werden immer weiter steigende Beiträge zur Krankenversicherung die zwangsläufige Folge sein.

Steigende Beitragssätze schmälern jedoch das Realeinkommen der Arbeitnehmer. Sie erhöhen die Lohnnebenkosten, schwächen die Investitionskraft der Unternehmen und hemmen das Wachstum der Wirtschaft. Somit wirken sie beschäftigungspolitisch negativ und verschärfen damit die Finanzierungsprobleme in der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Eine Lösung dieser Probleme kann nur durch eine umfangreiche Gesundheitsreform gelingen. Einzelne Maßnahmen – allein im Jahre 2001 traten 15 Gesetze und Verordnungen im Gesundheitsbereich in Kraft – sind hierfür kein geeigneter Ersatz. Dies zeigt sich an der derzeitigen Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen und den drastischen gesetzlichen Eingriffen des Bundesgesetzgebers.

Aufgabe einer Gesundheitsreform ist es, als Grundlage für ein Zusammenwirken aller Verantwortlichen und Beteiligten im Gesundheitswesen den notwendigen Rahmen zu schaffen. Dabei muss der Versicherte im Mittelpunkt stehen und das gewachsene, bewährte und gegliederte Gesundheitssystem nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Die Ausgaben dürfen zukünftig die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und die Grenzen der Belastbarkeit des Einzelnen nicht weiter übersteigen. Es muss somit sichergestellt sein, dass auch in Zukunft die erforderlichen und angemessenen Leistungen bei vertretbaren Kosten – im Rahmen der erzielbaren Einnahmen – zur Verfügung gestellt werden können.

Das System der Gesundheitsversorgung ist im Wesentlichen durch das Prinzip der Selbstverwaltung geprägt. Nicht staatliche Reglementierungen, sondern ein Zusammenwirken von Krankenkassen, Heilberufen, Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern sowie deren Vereinigungen auf Bundes- und Landesebene ist ihr Kennzeichen. Somit muss das Gesundheitssystem vor allem durch neue Strukturen zukunftsfähig gemacht werden. Hierfür muss die Flut von bürokratischen Vorschriften, Reglementierungen, Richtlinien, Leitlinien und anderen Handlungsvorgaben durch mehr Selbstverantwortung der Selbstverwaltungen abgelöst werden. Dies sollte mit der Stärkung von Anreizen für Patienten zu kostenbewusstem Verhalten einher gehen. Hierzu muss auch die Schaffung von mehr Informationsmöglichkeiten und Transparenz für den Versicherten beitragen. So würden es beispielsweise nahezu alle Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse begrüßen, wenn sie nach jedem Arztbesuch eine Behandlungsinformation erhalten würden.

2. Rentenversicherung

Die Verwerfungen nach der jüngsten Rentenreform sowie die demographische Entwicklung werden unweigerlich dazu führen müssen, dass die Alterssicherung auch weiterhin ein wichtiges Thema bleiben wird. Die gesetzliche Rentenversicherung wird hierbei im Mittelpunkt stehen. In Thüringen beziehen 532.685 Personen eine Altersrente. Die durchschnittlichen Zahlbeträge stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 18: Altersrenten in Thüringen

Rente wegen Alters	Anzahl	durchschnittlicher Zahlbetrag
Frauen	325.735	628,58 €
Männer	206.949	1.043,77 €
zusammen	532.685	789,77 €

In 195.518 Fällen werden Renten an Witwen, Witwer oder Waisen ausgezahlt. Der durchschnittliche Zahlbetrag der Witwenrente beträgt 532,41 Euro, der der Witwerrente 230,39 Euro.

Rentenpolitik ist zwar grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundes angesiedelt. Gleichwohl hat Thüringen seit der Rentenüberleitung zum 1. Januar 1992 die Entwicklung der Altersversorgung aktiv begleitet. Dazu wird beispielhaft darauf hingewiesen, dass die durch die Bundesregierung ab dem Jahr 2000 ausgesetzte Rentenanpassung nach der Lohnentwicklung auf Druck einiger Länder unter Beteiligung Thüringens im Jahr 2001 wieder eingeführt werden konnte. Dies ist für die neuen Länder von besonderer Bedeutung, weil an die lohnbezogene Anpassung auch die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an das Niveau der alten Länder gebunden ist. Die Angleichung nach Inflationsrate, wie im Jahr 2000 geschehen, lässt die Angleichung stagnieren.

Weiterhin konnten durch eine Thüringer Initiative rentenrechtliche Verbesserungen im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erreicht werden. Die Thüringer Landesregierung hat darauf hingewiesen, dass die mit der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 1999 verbundenen Begünstigungen bei ehemals Zusatz- und Sonderversorgten der Öffentlichkeit nur vermittelt werden können, wenn zugleich auch die Opfer Berücksichtigung finden.

Für die Zukunft wird es unumgänglich sein, eine umfassende Rentenreform aus einem Guss vorzulegen. Damit ist die Umsetzung folgender Ziele anzustreben:

- einheitliches Recht und Rentenniveau in Ost und West,
- Schließung von punktuellen Lücken infolge der Rentenüberleitung zum 1. Januar 1992 (z. B. für nach DDR-Recht geschiedene Frauen und Versorgung von Hochschullehrern bestimmter Jahrgänge),

- Vereinfachung des Rentenrechtes zur Förderung der Durchschaubarkeit und einer Verbesserung der Akzeptanz und des Vertrauens in das System bei den Versicherten,
- langfristige Finanzierungssicherung,
- Förderung der Familiensicherung bzw. der Alterssicherung der Frauen.

Als Nachweis für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist die so genannte Riester-Reform vom Jahr 2001 anzuführen, die bereits unmittelbar nach ihrem In-Kraft-Treten Korrekturbedarf aufweist. Trotz der Reform steigen die Beiträge und die privat finanzierte und staatlich geförderte Zusatzrente wird durch die Versicherten nur unzureichend angenommen, weil das System einschließlich der Förderung zu kompliziert ist.

3. Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung hat sich trotz der vereinzelt auch in Thüringen bekannt gewordenen Missstände in Pflegeheimen als ein wichtiger Baustein bei der Absicherung sozialer Risiken erwiesen. Vielen pflegebedürftigen Menschen hat sie bereits geholfen und wird sie weiterhin helfen. Genauso wie das Pflege-Versicherungsgesetz bestimmt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes, dass dem Vorrang ambulanter Pflege vor stationärer Pflege Rechnung zu tragen ist.

Ein gut ausgebautes Netz ambulanter sozialpflegerischer Dienste ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass ältere Menschen so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung oder bei ihrer Familie bleiben können und auch bei dem Eintritt von Hilfe- bzw. Pflegebedürftigkeit eine angemessene Versorgung und Betreuung erfahren. Im Freistaat Thüringen konnte bis heute ein auf alle Landkreise und kreisfreien Städte ausgerichtetes Netz von nahezu 400 ambulanten Pflegediensten aufgebaut werden.

Dennoch kann auf den Ausbau der stationären Strukturen nicht verzichtet werden.

Um die Pflegeeinrichtungen in den neuen Ländern auf einen modernen Stand zu bringen, der den heutigen Anforderungen an Bau und Ausstattung gerecht wird, wurde mit Artikel 52 Pflege-Versicherungsgesetz in Sonderinvestitionsprogramm aufgelegt, für dessen Umsetzung das Land umfangreiche Regelungen getroffen hat.

Im Rahmen dieses Programmes stehen für die Sanierung von Pflegeheimen, aber auch für deren Ersatzneubau insgesamt 664 Mio. Euro an öffentlichen Fördermitteln zur Verfügung. Davon trägt der Bund einen Anteil von 80 Prozent, die restlichen 20 Prozent werden aus Mitteln des Landes oder der Kommunen aufgebracht.

Mit Hilfe des Sonderinvestitionsprogramms wurden oder werden in dem Zeitraum von 1994 bis 2005 in Thüringen über 10 000 Pflegeheimplätze grundlegend saniert oder neu gebaut. Zusammen mit den bereits zuvor sanierten oder neu errichteten 5 800 Pflegeplätzen sowie über 2 100 frei finanzierten Pflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen verfügt Thüringen über eine leistungsfähige Infrastruktur an Pflegeheimen, die den heutigen Anforderungen an eine fachgerechte Pflege entspricht.

Mit Stand vom 31. Dezember 2002 konnten von 162 Projekten aus dem Sonderinvestitionsprogramm bereits 116 Projekte abgeschlossen werden, also moderne Einrichtungen ihren Betrieb aufnehmen. 22 Einrichtungen befinden sich in der Bauphase und weitere 24 Projekte werden vorbereitet. Trotz aller Anstrengungen wird sich nach dem Auslaufen des Sonderinvestitionsprogramms im Jahre 2005 auf Grund der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung der Bedarf an stationären Pflegeplätzen erhöhen. Zu dieser Entwicklung wird frühzeitig ein entsprechender Lösungsansatz erarbeitet.

4. Behindertenpolitik - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

In den vergangenen Jahren hat sich ein tief greifender Wandel in der behindertenpolitischen Grundposition sowie im Selbstverständnis von Menschen mit Behinderung vollzogen.

Die wachsende Zahl älterer und behinderter Menschen, die Zunahme chronisch Kranker und die schnellen Veränderungen in allen Bereichen der Gesellschaft stellen neue Anforderungen an unser gesamtes System der sozialen Sicherung.

Zentrale gesellschaftliche Aufgabe ist und bleibt die Vermittlung zwischen behinderten und nicht behinderten Bürgern zur Enttabuisierung der Lebenssituation behinderter Menschen. Ein grundlegendes Umdenken bei der Gestaltung der Behindertenhilfe steht an.

Ziel muss es sein, ein gesellschaftliches Verständnis von behinderten Menschen als autonomen und interaktionsfähigen Persönlichkeiten zu erreichen. Die Thüringer Landesregierung ist angetreten, gemeinsam mit allen sich in diesem Bereich engagierenden Kräften nach effizienten Problemlösungen zu suchen und diese im Interesse der Behinderten zielstrebig zu verwirklichen.

4.1 Verbesserung der Rechtsstellung behinderter Menschen

Die Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen, unabhängig zu leben, selbst zu bestimmen, Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Teilhabe an der Arbeitswelt, dem politischen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu besitzen, muss weiter gestärkt werden.

Der Gleichstellungsauftrag in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen erfordert auf der Ebene des Landesrechts gesetzliche Maßnahmen, um bestehende Ungleichbehandlungen, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Barrierefreiheit in den unterschiedlichsten Lebensbereichen, zu beseitigen.

Am 1. Mai 2002 ist das Gesetz des Bundes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (Bundesgleichstellungsgesetz) in Kraft getreten. Gleichstellung und Barrierefreiheit sind nunmehr als politische und gesellschaftliche Kategorien für die Bundesverwaltung gesetzlich verankert. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat nach Verabschiedung des Bundesgleichstellungsgesetzes mit der Erarbeitung eines Entwurfes eines Landesgesetzes zur Verbesserung der Integration behinderter Menschen in Thüringen begonnen.

Ziel ist, mit Hilfe gesetzlicher Instrumentarien die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern, ihnen ein wirksames Mittel an die Hand zu geben, sich gegen Diskriminierung und Anfeindung erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Damit wird ein Weg vorgegeben, weg von fremdbestimmter Fürsorge und Versorgung vermeintlich hilfloser Menschen; ein Weg, weg von Defizit- und Defektorientierung hin zur Anerkennung eines behinderten Menschen als Person mit Rechten und Pflichten, die gewillt und fähig ist, ihr Leben selbstbestimmt und aktiv zu gestalten.

4.2 Rehabilitation und Betreuung behinderter Menschen

Zukunftsorientierte Behindertenpolitik muss sich am Wunsch jedes Menschen nach einem Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Autonomie orientieren.

Das erfordert zum Einen die Bereitstellung angemessener Hilfen zur Kompensation seiner Behinderung, zum Anderen bedeutet dies, dem Streben nach Selbstbestimmung und dem individuellen Bedarf zu entsprechen und die Leistungsfähigkeit des gegliederten Sozialleistungssystems zu verbessern.

Ein Schritt hierzu war die Schaffung eines einheitlichen Rehabilitationsgesetzbuches. Wenngleich das zum 1. Juli 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – eine Reihe von Fragen unbeantwortet lässt und nicht alle Erwartungen erfüllt, so gilt es dennoch, auf Landesebene Rehabilitation und Betreuung als ganzheitlichen Prozess zu verwirklichen. Ziel muss es deshalb sein:

- die erforderlichen Maßnahmen künftig kontinuierlich und aufeinander abgestimmt zur Verfügung zu stellen,
- dem individuellen Bedarf und den Wünschen der Betroffenen und ihrer Familien, selbstverständlich unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Rechnung zu tragen, das heißt differenzierte Angebote an Rehabilitationsmaßnahmen vorzuhalten,
- ein flächendeckendes Netz an adäquaten Hilfen zu knüpfen und qualitativ weiterzuentwickeln, das auch neuen Anforderungen beispielsweise im Hinblick auf altgewordene Menschen mit geistiger Behinderung gerecht wird.

Das Betreuungsnetz ist mit den bestehenden Frühförderstellen, integrativen Kindertageseinrichtungen, Werkstätten, Förderbereichen und Wohnheimen für behinderten Menschen dicht und ausreichend geknüpft. Es orientiert sich aber bisher auf die Altersspanne bis zum Rentenalter. Hier gilt es in der Zukunft, Angebote zu schaffen, die beispielsweise als Modul an bestehende Einrichtungen angeschlossen werden könnten.

- die Frühförderung entsprechend der von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Studie zu „Qualitätsstandards für ambulante/mobile und überregionale Frühförderung“ und den neuen Anforderungen des SGB IX hinsichtlich Interdisziplinarität, Vernetzung, Fortbildung und Supervision fortzuentwickeln.

Zum 1. Januar 2003 ist in Thüringen eine Arbeitsstelle Frühförderung eingerichtet worden, die Fördermittel des Landes zielgerichtet und zweckgebunden zur Umsetzung dieser Aufgaben ausreichen und innovative Projekte begleiten wird.

- allen Betroffenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine trägerübergreifende Beratung über Inhalte und Angebote der Rehabilitation im Sinne einer Orientierungshilfe zu gewähren.

Notwendig ist daher der Ausbau der Beratungsstellen für Betroffene in Verbindung mit einer aktiven Informationspolitik im Sinne einer zugehenden Beratung, die Wegweiserfunktion besitzt, Starthilfe bietet und Netzwerke knüpft. Die Installierung von Servicestellen nach dem SGB IX in Thüringen ist im Wesentlichen abgeschlossen. 21 Servicestellen sind flächendeckend in Thüringen eingerichtet.

4.3 Integration behinderter Menschen in das Arbeitsleben

Wesentliches Ziel einer aktivierenden Sozialpolitik ist es, auch schwerbehinderten Menschen Chancen für eine weitgehend selbstständige Lebensführung zu eröffnen. Zentraler Ansatzpunkt ist dabei, den Schwerbehinderten die Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als wirtschaftliche Grundlage eines eigenständigen Lebens zu ermöglichen.

Um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu genügen, müssen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente hinsichtlich ihrer Wirkungsweise unter den veränderten Bedingungen auf den Prüfstand. Die Wirkungen der zum 1. Januar 2001 erfolgten Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf bis zu 256 Euro (500 DM) monatlich für jeden unbesetzten Pflichtplatz im Kontext mit der Senkung der Pflichtquote auf 5 Prozent sind zu beobachten und auszuwerten. Nach ersten Ergebnissen konnte durch besondere Initiativen des Landes und der Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen auch in Thüringen erheblich reduziert werden.

Dennoch: In Thüringen arbeiten rund 15.000 Schwerbehinderte und Gleichgestellte auf dem 1. Arbeitsmarkt, etwa 7.000 sind in Werkstätten für behinderte Menschen tätig und ca. 4.700 schwerbehinderte Menschen sind ohne Arbeit. Die Beschäftigungsquote liegt in Thüringen bei 3,5 Prozent.

Die Praxis zeigt, dass ein Teil der arbeitslosen Menschen mit Behinderung, überwiegend ältere, Langzeitarbeitslose, unzureichend qualifizierte oder wegen Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffene Personen, sich zur Zeit selbst unter Einsatz aller vorhandenen Fördermöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt kaum vermitteln lässt.

Es ist daher dringend erforderlich, die Chancen dieser Menschen durch ein Netz besonderer externer Fachdienste zur Integration in das Arbeitsleben zu verbessern. Mit der Einrichtung von bisher 7 Integrationsfachdiensten in Thüringen sind damit erste Schritte getan.

Insbesondere an den Schnittstellen Schule / Ausbildung / Arbeitsplatz kann eine Individualisierung von Maßnahmen entsprechend objektiver behinderungsbedingter Bedarfslagen und subjektiver Bedürfnisse langfristig beachtliche Wirkung zeigen. Durch maßgeschneiderte Problemlösungen und individuelle Assistenz muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Eingliederungsverläufe sehr unterschiedlich sind.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Möglichkeiten, die sich aus den Instrumentarien Arbeitsassistenz und Integrationsprojekte ergeben, weiter auszubauen. In Thüringen sind bisher 5 Integrationsprojekte gegründet worden. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes, die mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen, deren Eingliederung wegen Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Gegenwärtig haben dort 83 Menschen mit Behinderung eine Arbeit gefunden. Ziel ist es, auch den in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten eine Chance zu eröffnen, in ein Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt z.B. in solchen Betrieben einzutreten.

Der rehabilitative Grundgedanke erfordert eine offene und durchlässige Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Bisher konnten weniger als 1 Prozent aus diesen Einrichtungen vermittelt werden. Schätzungen im Rahmen von Untersuchungen gehen aber von 5-15 Prozent der Werkstattbesucher aus, die bei entsprechenden Strukturen und Maßnahmen einen Weg auf den 1. Arbeitsmarkt finden könnten. Bezüglich der Förder-schulabgänger liegen die Schätzungen sogar bei 30 Prozent.

5. Sozialhilfe

Die Zahl der Sozialhilfeempfänger sowohl im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt als auch im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen ist in den vergangenen Jahren bundesweit stark angestiegen. Die Strukturen des Empfängerkreises haben sich erheblich verändert, die Arbeitslosigkeit ist zu einer wesentlichen Ursache für den Sozialhilfebezug geworden. Die Sozialhilfe, die grundsätzlich als nachrangiges Leistungssystem für vorübergehend in Not geratene Personen gedacht war, ist für viele Hilfeempfänger zu einer wesentlichen Einkommensersatzleistung geworden. Auch lebt die Mehrheit der hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaften überwiegend von Sozialtransfers, ohne eigene Einnahmen zu erzielen.

Für Thüringen zeigt der Vergleich sowohl mit dem Bundesgebiet als auch mit den neuen Ländern, dass im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt und im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen relativ wenig Sozialhilfeempfänger zu verzeichnen sind. Zudem ist der Anteil sozialhilfebedürftiger Familien rückläufig.

Die gute Position Thüringens ist umso beachtenswerter, als der Vergleich der Anzahl der Langzeitarbeitslosen bzw. der Arbeitslosenhilfebezieher in den neuen Ländern deutlich macht, dass auch hier Thüringen eine vergleichsweise gute Position eingenommen und nicht nur eine Entlastung der Sozialhilfe zu Lasten der Arbeitslosenhilfe stattgefunden hat. Wenn auch insbesondere die Anzahl der Hilfeempfänger im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt in den letzten Jahren nicht nennenswert gestiegen ist beziehungsweise in den Jahren 1999 und 2000 in Thüringen sogar rückläufig war, darf die gute Position Thüringens im Vergleich aller Länder aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass insge-

samt eine Reform des Sozialhilfesystems erforderlich ist. Hierbei sind sowohl die bundesgesetzlich vorgegebenen Leistungsstrukturen auf den Prüfstand zu stellen als auch die Verwaltungsstrukturen des Landes bei der Hilfgewährung.

5.1 Reform des Systems der Sozialhilfe

Die von den Ländern seit langem geforderte Reform des bestehenden Sozialhilfesystems durch die Bundesregierung steht unverändert aus.

Es gilt insbesondere,

- die Eingliederungschancen für erwerbstätige Hilfeempfänger zu verbessern, auch durch Qualifizierung und qualifizierende Beschäftigung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Ermöglichung von gemeinnütziger und ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Anreize für die Aufnahme auch geringfügiger Beschäftigungen zu schaffen, beispielsweise über die Einführung von Kombilöhnen und des bereits in Baden-Württemberg und in Hessen erprobten Einstiegsgeldes,
- die Leistungen der Hilfeempfänger und deren Pflichten stärker miteinander zu verknüpfen (Grundsatz des Förderns und Forderns),
- die persönliche Hilfe und Beratung mit dem Ziel „Wege aus der Sozialhilfe“ zu konkretisieren und zu ergänzen,
- dem Missbrauch von Sozialhilfeleistungen durch einfache Verfahrensregelungen und praktikable Beweislastregelungen entgegen zu wirken und
- die steuerfinanzierten Systeme der Arbeitslosen- und Sozialhilfe für den Kreis der erwerbsfähigen Hilfeempfänger zusammen zu führen.

Durch diese Maßnahmen können die Selbsthilfekräfte der Hilfeempfänger gestärkt und deren Eigeninitiative gestützt werden. Gleichzeitig kann die Akzeptanz der Hilfeempfänger in der Gesellschaft verbessert werden.

Für die neuen Länder ist bei den Reformen zu berücksichtigen, dass vorrangiges Ziel die Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt bleiben muss. Es darf keine Verzahnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe mit dem Ergebnis geben, dass die Hilfeempfänger lediglich in ein neues Leistungssystem überführt werden. Es sind die Rahmenbedingungen für die Schaffung neuer und für die Vermittlung in vorhandene Arbeitsplätze insbesondere in den neuen Ländern zu verbessern. Hierfür wird sich die Thüringer Landesregierung weiterhin einsetzen.

5.2 Reform der Sozialhilfestruktur in Thüringen

Neben den erforderlichen bundespolitischen Reformen ist für die die Sozialhilfe ausführenden Länder von besonderer Bedeutung, dass die Hilfe in besonderen Lebenslagen und hier insbesondere die Eingliederungshilfe für Behinderte zu einem finanziellen

Schwerpunkt der Sozialhilfe geworden ist. Thüringen nimmt im Kostenvergleich zum Bundesgebiet einen vorderen Platz ein, verzeichnet jedoch für diesen Hilfebereich deutlich überproportionale Steigerungen gegenüber anderen Hilfearten der Sozialhilfe.

Nach den derzeitigen Regelungen des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz sind für die Aufgabenwahrnehmung der Hilfen in besonderen Lebenslagen derzeit verschiedene Sozialhilfeträger, die Sozialämter bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche und das Landesamt für Soziales und Familie als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig. Dies führt insbesondere zu einer unterschiedlichen Kosten- und Entscheidungsverantwortung für die Bereiche der ambulanten sowie teilstationären und stationären Hilfeleistungen in den Bereichen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Mit einer Bündelung dieser Aufgaben auf der Ebene der örtlichen Träger der Sozialhilfe kann sowohl dem Erfordernis der Bürgernähe und der Effektivität der Hilfegewährung Rechnung getragen werden, als auch dem Erfordernis einer einheitlichen Ausgabensteuerung, um Hilfeleistungen sinnvoll miteinander verzahnen zu können. Dies führt zu einer Stärkung der ambulanten Hilfestrukturen und damit der Umsetzung des gesetzlich verankerten Grundsatzes „ambulant vor stationär“, gleichzeitig aber auch zu einer Kostenminderung, wenn statt einer stationären eine kostengünstige ambulante Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

Die Thüringer Landesregierung wird durch eine Reform der Verwaltungsstrukturen mit dem Ziel einer bürgernahen und effizienten Hilfegewährung sicherstellen, dass Thüringen seinen vorderen Platz im Gesamtvergleich aller Länder auch künftig halten kann.

IX. WOHNVERHÄLTNISSE IN THÜRINGEN

1. Wohnungsversorgung

Der Qualitätsstandard der Wohnungen in Thüringen hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dies betrifft sowohl eine verbesserte Wohnungsausstattung als auch eine Zunahme der Wohnungen und Wohnräume pro Einwohner.

Die Aufgabe der rein quantitativen Wohnungsversorgung ist überwiegend bewältigt. Aber es gibt, insbesondere in den Altbau- und Plattenbaugebieten, noch einen beachtlichen qualitativen Nachholbedarf. In diesen Bereichen werden noch besonders kostenintensive Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung erforderlich. Die Wohnungsbauförderung ist deshalb konsequent auf hohem finanziellen Niveau fortzuführen.

Im Mittelpunkt der Städte- und Wohnungsbauförderung in den nächsten Jahren steht die Umsetzung des von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam getragenen Programms „Stadtumbau-Ost“. Kernpunkte dieses Programms sind die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen des Rückbaues und der Aufwertung in Gemeinden, die von Wohnungsleerstand besonders betroffen sind. Darüber hinaus wird die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren explizit gefördert.

2. Wohngeldempfänger

Die zunächst rückläufige Anzahl der Haushalte in Thüringen, die Wohngeld erhalten, ist im Jahr 2001 angestiegen:

Tabelle 19: Wohngeld in Thüringen 2000 bis 2002

	Haushalte gesamt	darunter pauschaliertes Wohngeld/ besonderer Mietzuschuss	darunter Tabellenwohngeld/ allgemeines Wohngeld
2000	96.987	11.864	85.123
2001	104.697	11.063*	93.634
2002*	104.677*	10.528*	94.149*

* vorläufige Zahlen

Die Gründe für diese Entwicklung sind in der negativen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu sehen, wobei der negative Trend auch durch das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene einheitliche Wohngeldrecht für ganz Deutschland nicht ausgeglichen werden konnte.

3. Selbstgenutztes Wohneigentum

Mit dem Mikrozensus 1998 wurde im Freistaat Thüringen der Anteil an Wohnungen, die von den Eigentümern selbst bewohnt werden, mit 35,5 Prozent festgestellt. Nicht zuletzt im Ergebnis der staatlichen Förderungen erhöhte sich die Wohneigentumsquote im Zeitraum bis 2002 auf 39,2 Prozent. Damit nimmt Thüringen innerhalb der neuen Länder den Spitzenplatz ein, bleibt aber noch deutlich hinter dem Durchschnitt der alten Länder (43,1 Prozent) zurück.

Dem anhaltenden Wunsch vieler Thüringer, vor allem junger Familien, nach den eigenen vier Wänden trägt die Landesregierung mit der Fortsetzung der Förderung der Wohneigentumsbildung auf hohem Niveau Rechnung. Das Land strebt daher mittelfristig eine Erhöhung der Wohneigentumsquote auf etwa 45 Prozent an.

Zudem werden in der Förderung neue Schwerpunkte gesetzt. Im Rahmen des Stadtbauens wird künftig verstärkt die Wohneigentumsbildung im bestehenden Wohnungsfonds unterstützt, um durch selbstgenutztes Wohneigentum die Stadtquartiere und Siedlungszentren zu stabilisieren.

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Abs.	Absatz
AEV	Arbeiter-Ersatzkassen-Verband
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
BKK	Betriebskrankenkasse
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
ggf.	gegebenenfalls
EEFLB	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
ESF	Europäischer Sozialfonds
e. V.	eingetragener Verein
FrITZI	Forum zu Fragen der Insolvenzgesellschaft, Technologie, Zukunfts- und IT-Berufen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
IKK	Innungskrankenkasse
KitaG	Kindertageseinrichtungsgesetz
Mio.	Millionen
OEG	Opferentschädigungsgesetz
SAM	Strukturanpassungsmaßnahmen
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
SKB	Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
ThürStAnz.	Thüringer Staatsanzeiger
u. a.	unter anderem
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VdAK	Verband der Angestelltenkrankenkassen
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Landeserziehungsgeld in Thüringen nach Höhe der Leistung 2001	S. 10
Tabelle 2	Landeserziehungsgeld in Thüringen insgesamt 1994 bis 2001	S. 10
Tabelle 3	Kinderbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen 2001/2002	S. 11
Tabelle 4	Fördermittel für Neubau, Sanierung und Ausstattung von Jugendbetreuungseinrichtungen 1998 bis 2002	S. 15
Tabelle 5	Arbeit der Kinderschutzdienste 1998 bis 2001	S. 16
Tabelle 6	Arbeit des Kinder- und Jugendsorgentelefon 1998 bis 2001	S. 17
Tabelle 7	Förderung von EEFLB 1991 bis 2002	S. 18
Tabelle 8	Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Thüringen 1993 bis 2002	S. 19
Tabelle 9	Förderung von Familienbildungsmaßnahmen in Thüringen 1993 bis 2002	S. 22
Tabelle 10	Individuelle Zuschüsse zur Familienerholung in Thüringen 1994 bis 2002	S. 23
Tabelle 11	Förderung von Familienzentren in Thüringen 1998 bis 2002	S. 23
Tabelle 12	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften allein Erziehender mit Kindern in der Sozialhilfestatistik in Thüringen seit 1994 bis 2001	S. 24
Tabelle 13	Daten aus der Geschäftsstatistik zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes	S. 25
Tabelle 14	Ehrenamtsförderung nach der Richtlinie vom 26. Juni 2001 (2000 bis 2002)	S. 40
Tabelle 15	Ehrenamtsförderung nach der Richtlinie vom 30. Mai 2000 (2000 bis 2002)	S. 41
Tabelle 16	Thüringer Leistungserbringer/Strukturen in 2000	S. 45
Tabelle 17	Altersstruktur der Hausärzte (über 55) in Thüringen	S. 46
Tabelle 18	Altersrenten in Thüringen	S. 48
Tabelle 19	Wohngeld in Thüringen 2000 bis 2002	S. 56

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel.: 0361/37-900, Fax: 0361/37 98-800
E-Mail: Poststelle@tmsfg.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/de/tmsfg

Verantwortlich: Presse/Öffentlichkeitsarbeit – Thomas Schulz

Redaktion: Matthias Dusel, Jochem Instenberg, Thomas Schulz

Druck: Druckhaus Gera
Keplerstr. 23–25
07549 Gera

Diese Publikation darf von den Parteien nicht zu Wahlkampfzwecken genutzt werden.